

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Jahresbericht 2004

über die Prüfung der
Haushalts- und Wirtschaftsführung
und der
Haushaltsrechnung 2002

**Freie Hansestadt Bremen
(Stadt)**

Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Drs.	Drucksache
Gj.	Geschäftsjahr
HaFa	Haushalts- und Finanzausschuss
HG	Haushaltsgesetz
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
Hj.	Haushaltsjahr
Hst.	Haushaltsstelle
HV	Haushaltsvermerk
i. H. v.	in Höhe von
LHO	Landeshaushaltsordnung
rd.	rund
s.	siehe
T€	Tausend Euro
TDM	Tausend DM
Tz.	Textzahl
u. a.	unter anderem
VV	Verwaltungsvorschriften

Jahresbericht 2004 (Stadt)

Inhaltsverzeichnis

	Tz.
I. Vorbemerkungen	
1 Gegenstand des Jahresberichts	1 – 5
2 Entlastung des Senats gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 118 Abs. 1 LHO	6
II. Haushaltsgesetz (einschließlich Haushaltsplan) und Haushaltsrechnung 2002	
1 Haushaltsgesetz einschließlich Haushaltsplan	7 – 8
2 Einhaltung der Kreditaufnahmegrenze gemäß Art. 131 a LV	9
3 Haushaltsrechnung	10 – 16
4 Abschluss der Ressorthaushalte (Verfahren, Reste, Rücklagen)	17 – 19
5 Übereinstimmung zwischen der Haushaltsrechnung und und den Büchern (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO)	20
6 Haushaltsüberschreitungen (§ 97 Abs. 2 Nr. 2 LHO)	21 – 25
7 Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben und nicht erreichten Einnahmeanschlügen	26 – 28
8 Einhaltung der haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigungen	29 – 32
9 Bürgschaften, Garantien und Bürgschaftsrücklage	33 – 40
III. Schulden, Zinsen und Steuern	
1 Schuldenentwicklung	41 – 45
2 Steueraufkommen sowie Verhältnis der Schulden und Zinsen zu den Steuern	46 – 48
IV. Einzelne Prüfungsergebnisse	
Inneres	
Gebühreneinnahmen der Feuerwehr	49 – 91
Sport	
Zuwendung an einen Sportverein für die Errichtung eines Sportgebäudes	92 – 113
Jugend und Soziales	
Zuwendungen an freie Träger für akzeptierende und aufsuchende Jugendarbeit	114 – 133
Soziales	
Zuwendungen an Dienstleistungszentren und Begegnungsstätten	134 – 161
Freiwillige Krankenversicherung in der Sozialhilfe	162 – 168
Bau	
Beseitigung eines Senkpollers	169 – 178
Wirtschaft	
Zuwendungen für Planung und Bau einer Messehalle	179 – 194
Kultur	
Zuwendungen an Bürgerhäuser	195 – 238

**V. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)
bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit**

1	Allgemeines	239 – 243
2	Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen am 31. Dezember 2002	244

I. Vorbemerkungen

1 Gegenstand des Jahresberichts

- 1 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft und überwacht gemäß Art. 133 a Abs. 1 LV nicht nur die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes, sondern gemäß § 88 Abs. 1 i. V. m. § 118 Abs. 1 LHO auch die der Stadtgemeinde einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe. Auf der Grundlage dieses Berichts und der Haushaltsrechnung beschließt die Stadtbürgerschaft über die Entlastung des Senats.
- 2 Dieser Jahresbericht befasst sich vor allem mit Bemerkungen zum Haushaltsjahr 2002. Der Rechnungshof hat sich in Teil II seines Berichts (Haushaltsgesetz einschließlich Haushaltsplan, Haushaltsrechnung) darauf beschränkt, grundsätzlich nur auf Sachverhalte einzugehen, die nicht bereits in den veröffentlichten Abschlussunterlagen für das Haushaltsjahr 2002 dargestellt worden sind. Soweit dieser Jahresbericht neben den Bemerkungen zum Haushaltsjahr 2002 gemäß § 97 Abs. 5 LHO auch Feststellungen über frühere Haushaltsjahre und das Haushaltsjahr 2003 enthält, ist dies kenntlich gemacht.
- 3 Die Ausführungen unter Tz. 3 bis 6 im gleichzeitig vorgelegten Jahresbericht – Land – 2004 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung 2002 der Freien Hansestadt Bremen (Land) gelten auch für diesen Bericht. Zum Personalhaushalt der Stadt wird auf die Ausführungen im Jahresbericht – Land – 2004 unter Tz. 110 ff. verwiesen.
- 4 Mit der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 weist der Rechnungshof Geldbeträge in Euro aus. Soweit sich Feststellungen noch auf Vorgänge aus dem Jahr 2001 oder früher beziehen und es zum besseren Verständnis erforderlich erscheint, werden Beträge auch in DM angegeben. Bei der Umrechnung von DM-Beträgen in Euro-Beträge und umgekehrt kann es gelegentlich zu Rundungsdifferenzen kommen.
- 5 Der vorliegende Bericht gibt den Beratungsstand Mitte Februar 2004 wieder.

2 Entlastung des Senats gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 118 Abs. 1 LHO

- 6 Die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2001 wurde in der Sitzung am 7. Oktober 2003 erteilt (Beschluss der Stadtbürgerschaft Drs. 15/656 S).

II. Haushaltsgesetz (einschließlich Haushaltsplan) und Haushaltsrechnung 2002

1 Haushaltsgesetz einschließlich Haushaltsplan

- 7 Die Stadtbürgerschaft hat den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 18. Dezember 2001 beschlossen (Brem.GBl. S. 517). Er wurde in Einnahme und Ausgabe auf 1.972.497.060 € (2001: rd. 1,884 Mrd. €) festgestellt. Das Haushaltsgesetz wies 5.768,19 (2001: 6.500,64) Stellen für Beamte (Planstellen), 3.321,60 (2001: 2.943,98) Stellen für Angestellte und 999,51 (2001: 1.270,90) Stellen für Arbeiter aus. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 2002 waren Krediteinnahmen i. H. v. 341.469.220 € (2001: rd. 307,3 Mio. €) vorgesehen.
- 8 Durch das Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2002 vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 629) wurde die Kreditermächtigung um 27,2 Mio. € auf rd. 368.689.220 € erweitert.

2 Einhaltung der Kreditaufnahmegrenze gemäß Art. 131 a LV

- 9 Der Senat hat bei Einbringung der Haushaltsgesetzesentwürfe 2002/2003 für das Land und die Stadtgemeinde darauf hingewiesen, dass einer geplanten Netto-Neuverschuldung für beide Gebietskörperschaften i. H. v. rd. 945,9 Mio. € veranschlagte Nettoinvestitionen i. H. v. rd. 554,2 Mio. € gegenüberstehen. Die Kreditaufnahmegrenze würde daher überschritten (s. im Weiteren Jahresbericht – Land – 2004, Tz. 14). Der Rechnungshof hat in seinen Berichten bisher sowohl zum Haus-

haltsplan als auch in Form einer Gegenüberstellung von Anschlags- und Ist-Beträgen bei Investitionen und Schulden eine so genannte Kredithöchstgrenzenberechnung gemäß Art. 131 a LV (zugleich § 18 Abs. 1 LHO) durchgeführt. Er verzichtet auf diese Darstellung. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen im Jahresbericht – Land – 2004, Tz. 58 ff. verwiesen.

3 Haushaltsrechnung

- 10** Der Senat hat gemäß Art. 133 i. V. m. Art. 146 und 148 Abs. 1 LV die vom Senator für Finanzen aufgestellte Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2002 durch Mitteilung vom 9. Dezember 2003 (Drs. 16/52 S) der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) vorgelegt und erläutert.
- 11** Wie schon in der Vergangenheit wurde auch die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2002 in gekürzter Form vorgelegt. Sie enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne sowie die Zusammenfassung der Einzelplansummen einschließlich einer Aufgliederung der Abweichungen zwischen dem Haushaltssoll und den Rechnungsergebnissen der Einzelpläne. Die Ergebnisse der einzelnen Haushaltsstellen sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegt wurden.
- 12** Die Haushaltsrechnung enthält u. a. einen Haushaltsabschluss in der Form eines Ist-Abschlusses gemäß § 25 Abs. 1 LHO einschließlich des kassenmäßigen Jahresergebnisses gemäß § 82 Nr. 1 LHO und des rechnungsmäßigen Jahresergebnisses einschließlich Restedarstellung gemäß § 83 LHO. Außerdem enthält die Haushaltsrechnung den Finanzierungssaldo gemäß § 82 LHO, der nicht nur für die Stadtgemeinde, sondern auch für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zusammengekommen, ausgewiesen wurde.
- 13** Mit der Haushaltsrechnung 2002 wurden folgende Anlagen vorgelegt:
- Übersichten über erhebliche Solländerungen und erhebliche Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Beträgen einschließlich Erläuterungen,
 - Personalausgaben,
 - Übersichten über niedergeschlagene und erlassene Beträge,
 - Übersichten über Beteiligungen, Forderungen, Rücklagen, Sondervermögen und Wirtschaftsbetriebe, Schulden und Bürgerschaftsverpflichtungen,
 - Zusammenfassung der Vermögensnachweise von Land und Stadtgemeinde Bremen,
 - Grundbesitz,
 - Kurzfassungen der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschafts-/Eigenbetriebe der Stadtgemeinde Bremen,
 - Entwicklung der fundierten Schulden der bremischen Körperschaften.
- 14** Die Haushaltsrechnung enthält als Anlage 3 auf S. 37 auch den Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2002. Mit dem Vermögensnachweis ist gemäß § 73 LHO über das Vermögen und die Schulden der Stadtgemeinde ein Nachweis zu erbringen, der der Bremischen Bürgerschaft und dem Rechnungshof gemäß § 86 LHO zusammen mit der Haushaltsrechnung vorzulegen ist.
- 15** Der Vermögensnachweis enthält die Bestände an Vermögen und Schulden am Jahresanfang, deren Veränderungen im Laufe des Jahres und die sich daraus ergebenden Bestände am Jahresende. Die Vermögens- und Schuldenposten des Nachweises sind in der Anlage 3 näher erläutert (s. S. 38 ff. der Haushaltsrechnung). Darüber hinaus liegen dem Rechnungshof weitergehende prüffähige Unterlagen zum Vermögensnachweis vor.
- 16** Im Vermögensnachweis der Stadt ist nicht der seit dem 1. Januar 1999 gemäß Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) vom 23. November 1999 (Brem.GBl. S. 271) als Sondervermögen geführte BKF enthalten, da er rechtlich allein dem Land zugeordnet ist. Mit dem BKF werden neben Projekten des Landes außerhaushaltsmäßig auch Projekte der Stadtgemeinde finanziert. Für beide Gebietskörperschaften zusammen wurde der Fonds gemäß Anlage 4 zur Haushaltsrechnung des Landes mit einem Stand von 441.592 Mio. € an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen abgerechnet (s. Jahresbericht – Land – 2004, Tz. 22).

Hinsichtlich des Schuldendienstes (Zins- und Tilgungszahlungen der Ressorts) wird auch haushaltssystematisch nach außerhaushaltsmäßig finanzierten Landes- und Stadtprojekten unterschieden. Die Zuordnung zu der jeweiligen Gebietskörperschaft kann der Aufstellung der Einzelprojekte des BKF entnommen werden. Diese wurden zuletzt im Finanzplan 2000 bis 2005 vom 4. Dezember 2001 veröffentlicht.

4 Abschluss der Ressorthaushalte (Verfahren, Reste, Rücklagen)

- 17** Der Senat hatte für die Abrechnung der Ressorthaushalte im Rahmen des Jahresabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2001 ein neues Verfahren beschlossen. Es regelt u. a., dass nicht in Anspruch genommene investive Haushaltsmittel nicht als Reste übertragen, sondern der jeweiligen Budgetrücklage zugeführt werden. Als Ausgabereste werden lediglich noch unverbrauchte konsumtive Haushaltsmittel übertragen. Entsprechend ist auch für das Haushaltsjahr 2002 verfahren worden. Nach der Haushaltsrechnung 2002 sind Ausgabereste i. H. v. rd. 18,4 Mio. € entstanden und in das Folgejahr übertragen worden.
- 18** Der Senator für Finanzen führt die Bewirtschaftung von Haushaltsresten zum Jahresabschluss zusammen mit Berechnungen zur Bildung von Rücklagen bzw. von Verlustvorträgen („negative Rücklage“) auf der Basis des Produktgruppenhaushalts durch. Er hat in seiner Vorlage vom 11. März 2003 zur Abrechnung des Produktgruppenhaushalts 2002 die Entwicklung der Reste und Rücklagen/Verlustvorträge seit dem Haushaltsjahr 2000 dargestellt. Der Rechnungshof hat die Aufstellung des Senators für Finanzen über die Abrechnung der Haushalte in seinem Jahresbericht – Land – 2004 unter Tz. 24 wiedergegeben.
- 19** Zu der Frage, ob Rücklagen zumindest zum Teil als kreditfinanziert anzusehen und deswegen den Krediteinnahmen bei Kredithöchstgrenzenberechnungen zuzurechnen sind, wird auf den Jahresbericht – Land – 2004, Tz. 25 ff. verwiesen.

5 Übereinstimmung zwischen der Haushaltsrechnung und den Büchern (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO)

- 20** Die in der Haushaltsrechnung 2002 und die in den Büchern der Kasse aufgeführten Beträge stimmen – soweit sie geprüft wurden – überein. Der Rechnungshof untersucht bei fachressortbezogenen Prüfungen auch, ob Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind. Soweit dabei Mängel festgestellt werden, verabredet er mit der jeweils geprüften Dienststelle, dass sie behoben werden.

6 Haushaltsüberschreitungen (§ 97 Abs. 2 Nr. 2 LHO)

- 21** Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 LHO sind Ausgabemittel so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen oder – wenn sie gemäß § 4 Haushaltsgesetz 2002 deckungsfähig sind – zu einem gemeinsamen Deckungskreis gehören. Soweit das nicht möglich ist, sind rechtzeitig über- oder außerplanmäßig Mittel nachzubewilligen (§ 37 LHO i. V. m. § 5 Haushaltsgesetz 2002). Werden Ausgaben über die Ausgabeermächtigung hinaus geleistet, verstößt dies gegen das Budgetrecht des Parlaments. Gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 2 LHO hat der Rechnungshof darüber zu berichten, ob und in welcher Weise vom Haushaltssoll ohne Genehmigung der Bürgerschaft oder des HaFa abgewichen wurde.
- 22** Für das Haushaltsjahr 2002 hat der Rechnungshof elf Überschreitungen bei Haushaltsstellen, die nicht zu einem Deckungskreis gehörten, mit einem Betrag von zusammen 1.244.933,50 € und 21 Überschreitungen von Deckungskreisen mit einer Gesamtsumme von 7.124.047,45 € ermittelt. Zusammen sind dies 32 Überschreitungsfälle mit insgesamt 8.368.980,95 €.
- 23** Bei einer Haushaltsstelle, die nicht zu einem Deckungskreis gehörte, war es notwendig, einen Sollüberhang aus dem Haushaltsjahr 2001 i. H. v. rd. 61,6 T€ durch eine entsprechende Ist-Buchung auszugleichen. Die somit entstandene Überschreitung musste in Kauf genommen werden. Der Senator für Finanzen hat auf den Sachverhalt in der Haushaltsrechnung 2001 auf S. 31 unter Nr. 70 und in der Haushaltsrechnung 2002 auf S. 31 unter Nr. 58 hingewiesen.
- 24** Der Rechnungshof verzichtet darauf, über weitere Einzelfälle zu berichten.

- 25 Die Ressorts haben die Überschreitungen zwar in allen Fällen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen bei den Jahresabschlussarbeiten für ihre Haushalte berücksichtigt, z. B. durch eine verminderte Rücklagenzuführung. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Bewilligungsrecht des Parlaments verletzt wurde. Der Senator für Finanzen hat die Fachressorts zuletzt im Dezember 2003 nochmals ausdrücklich angehalten, für das Haushaltsjahr 2003 Haushaltsstellen und Deckungskreise nicht zu überschreiten.

7 Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben und nicht erreichten Einnahmeanschlügen

- 26 Der Rechnungshof hat in den vergangenen Jahren zum Teil ausführlich über die Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben berichtet. Er ist insbesondere in seinem Jahresbericht 2002 darauf eingegangen, dass das Ressort Wirtschaft und Häfen bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln von der sonst gängigen Praxis abweicht (s. Jahresbericht 2002, Tz. 55). Bereits zum damaligen Zeitpunkt hat er darauf hingewiesen, dass die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 bezüglich der veranschlagten Minderausgaben die gleiche Struktur aufweisen und hat u. a. deshalb seinen Berichtsbeitrag 2003 kürzer gefasst (s. Jahresbericht 2003, Tz. 36 ff.).
- 27 Der Senator für Finanzen hatte in seinen ergänzenden Regelungen für die Haushalte 2002/2003 vom 23. Februar 2001 zu den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte (RAH) lt. Nr. 2.10.1 „die Veranschlagung von . . . globalen Minderausgaben durch die Ressorts“ nicht zugelassen. Das Ressort Wirtschaft und Häfen hat dennoch auch für den Haushalt 2002 wieder globale Minderausgaben in verschiedene Kapitel des Einzelplans 37 eingestellt. Das Parlament hat diese Minderausgaben beschlussen. Zusätzlich sind für jedes Ressort im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens weitere Minderausgaben veranschlagt worden. Das Haushaltsgesetz 2002 enthält – wie in den Vorjahren – Vorschriften zur Erwirtschaftung dieser Minderausgaben.
- 28 Der Senator für Finanzen überwacht regelmäßig, ob die veranschlagten Minderausgaben der Ressorthaushalte erwirtschaftet werden. Daneben überwacht er auch, ob die Einsparungen bei Ausgaben sowie Mehreinnahmen an anderer Stelle für nicht erreichte Einnahmeanschlüge nachgewiesen werden. Der Rechnungshof hat deshalb davon abgesehen, eine eigene einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen. Die ergänzenden Regelungen für die Haushalte 2004/2005 vom 20. Oktober 2003 zu den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte enthalten lt. Nr. 5.1 wiederum das Verbot der Einstellung von globalen Minderausgaben. Der Rechnungshof unterstützt den Senator für Finanzen in seinem Bestreben, dass dieses Verbot bei den Entscheidungen über die Haushalte beachtet wird.

8 Einhaltung der haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigungen

- 29 § 12 des Haushaltsgesetzes 2002 sah vor, dass der Senator für Finanzen für verschiedene Zwecke im Rahmen betraglich begrenzter Ermächtigungen Kredite aufnehmen durfte. Der Rechnungshof hat geprüft, ob die Ermächtigungsgrenzen eingehalten worden sind.
- 30 Die Kreditermächtigungen für den Kreditbereich des Kernhaushalts gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 Haushaltsgesetz wurden eingehalten.
- 31 § 12 Abs. 6 Nr. 1 bis 4 Haushaltsgesetz ermächtigt den Senator für Finanzen, bremische Gesellschaften zu beauftragen, Kredite für deren Gesellschaftszwecke oder im Haushaltsgesetz genannte Projektzwecke aufzunehmen. Zur Überwachung der tatsächlichen Kreditaufnahmen wird auf den Jahresbericht 2003, Tz. 47 verwiesen. Die ermächtigten Gesellschaften haben den Senator für Finanzen auf dessen Nachfrage zuletzt Anfang 2002 über jährliche Zu- und Abgänge bei den Krediten und über Tilgungen informiert. Dementsprechend weist der Vermögensnachweis Stadt (Anlage 3 zur Haushaltsrechnung 2002) unter „Sonstige Verpflichtungen“ auf S. 58 zu mehreren Gesellschaften keine Zu- oder Abgänge an Krediten aus, weil Meldungen der Gesellschaften fehlten. Der Rechnungshof wird mit dem Senator für Finanzen erörtern, wie die Ermächtigungen der Gesellschaften zur Aufnahme von Krediten kontinuierlich überwacht werden können.
- 32 § 12 Abs. 7 Nr. 1 bis 8 Haushaltsgesetz ermächtigt den Senator für Finanzen, Darlehen für Zwecke von Sondervermögen und Betrieben aufzunehmen. Der Senator

für Finanzen führt die tatsächlich aufgenommenen Kredite im Vermögensnachweis auf. Der Rechnungshof überprüft die Daten und gleicht sie zu diesem Zweck mit den ihm zur Verfügung stehenden Haushalts- und Kassendaten ab. Die Kreditermächtigungen wurden nicht überschritten. Die Ermächtigungen für das Zentralkrankenhaus (ZKH) St.-Jürgen-Straße und dessen Projekte hat er dabei zusammengefasst betrachtet. Zu den von den Sondervermögen und Betrieben im Haushaltsjahr 2002 aufgenommenen Krediten wird auf Tz. 45 verwiesen.

9 Bürgschaften, Garantien und Bürgschaftsrücklage

9.1 Entwicklung der Bürgschaften und der Garantien im Jahre 2002

33 Die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 12 Abs. 6 Nr. 1 bis 4 Haushaltsgesetz 2002 festgesetzten Betragsgrenzen für neu zu übernehmende Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in Höhe von insgesamt 591,5 Mio. € wurden in Höhe von rd. 184,5 Mio. € ausgeschöpft.

34 Die Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen haben sich im Jahre 2002 wie folgt entwickelt:

Gesamtstand am 1. Januar 2002	445.204.491,89 €
-------------------------------	------------------

Veränderungen

- bei den Bürgschaften für den Wohnungsbau

Abgänge/Tilgung	- 522.744,82 €	- 522.744,82 €
-----------------	----------------	----------------

- bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite

Zugänge	168.182.269,28 €
---------	------------------

Abgänge/Tilgung	<u>- 128.941.928,52 €</u>	39.240.340,76 €
-----------------	---------------------------	-----------------

- aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur

Zugänge	16.345.983,78 €
---------	-----------------

Abgänge	<u>- 25.355.683,00 €</u>	<u>- 9.009.699,22 €</u>
---------	--------------------------	-------------------------

Gesamtstand am 31. Dezember 2002	<u><u>474.912.388,61 €</u></u>
----------------------------------	--------------------------------

Der Gesamtstand verteilt sich auf:

• Bürgschaften für den Wohnungsbau	12.810.659,62 €
------------------------------------	-----------------

• Bürgschaften für Wirtschaftskredite (einschließlich Bürgschaften für Darlehensaufnahmen der Service-Centrum Logistik Bremen GmbH gem. § 6 Abs. 4 Nr. 2 HG 1994 und 1995, § 10 Abs. 4 Nr. 2 HG 1997 bis 1999 sowie § 12 Abs. 6 Nr. 2 HG 2000 und 2001 von insgesamt rd. 196,8 Mio. €)	444.626.266,99 €
--	------------------

• Bürgschaften aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur	17.475.462,00 €
--	-----------------

35 70 % der Bürgschaften für Wirtschaftskredite wurden für Kredite an Gesellschaften übernommen, an denen Bremen (Land und Stadt) beteiligt ist.

9.2 Bürgschaftsverwaltung

36 Das Bürgschaftsgeschäft ist weitgehend auf die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) übertragen worden. Die BAB wickelt die mit diesem Geschäft zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, wie Provisionen und Rückflüsse sowie Inanspruchnahmen, über das Treuhandvermögen (Bürgschaftsrücklage) ab. Für den Bereich der Bürgschaften des Wohnungsbaus wurde die BAB zum 1. Juli 2003 zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde dieser Bereich vom Bauressort betreut. Die dort eingehenden Provisionen und Rückflüsse sowie die Ausgaben für Inanspruchnahmen wurden bis zum 30. Juni 2003 im Haushalt vereinnahmt und verausgabt.

37 Im Jahre 2002 wurden im Treuhandvermögen (Bürgschaftsrücklage) und im Haushalt insgesamt 1.772.853,05 € vereinnahmt:

davon	Haushalt	Treuhandvermögen
Provisionen für übernommene Bürgschaften:		
• Bereich Wirtschaft und Schifffahrt		1.768.099,57 €
• Bereich Wohnungsbau	1.153,48 €	
Rückflüsse bei Inanspruchnahmen aus Bürgschaften:		
• Bereich Wirtschaft und Schifffahrt		<u>3.600,00 €</u>
	<u>1.153,48 €</u>	<u>1.771.699,57 €</u>

38 Im Jahre 2002 wurden im Treuhandvermögen (Bürgschaftsrücklage) 275.173,22 € verausgabt:

davon	Treuhandvermögen
Für die Antragsbearbeitung und Verwaltung von Bürgschaften:	
• Bereich Wirtschaft und Schifffahrt	135.773,04 €
Für Inanspruchnahme aus Gewährleistungen für Bürgschaften:	
• Bereich Wirtschaft und Schifffahrt	<u>139.400,18 €</u>
	<u>275.173,22 €</u>

9.3 Entwicklung der Bürgschaftsrücklage

39 Die Bürgschaftsrücklage wird seit dem Jahre 2002 teilweise auf einem Konto bei der Landeshauptkasse und zum anderen Teil auf einem Konto der BAB geführt. Sie belief sich zum 31. Dezember 2002 auf insgesamt 4.377.131,40 €.

BAB

Bestand am 1. Januar 2002 2.805.404,14 €

Zugänge:

Bürgschaftsprovision	1.768.099,57 €	
Rückflüsse Bürgerregressforderungen	3.600,00 €	
Zinsen Bankkonto	<u>77.665,17 €</u>	1.849.364,74 €

Abgänge:

Ausfallzahlungen	- 139.400,18 €	
Antragsbearbeitung/Verwaltung	- 135.773,04 €	
Für Ausgaben früherer Jahre	- 2.464,26 €	
Umbuchung auf Konto 5851/760 00-0 bei der Landeshauptkasse	<u>- 2.028.055,06 €</u>	<u>- 2.305.692,54 €</u>

Bestand am 31. Dezember 2002 2.349.076,34 €

Landeshauptkasse

Konto: 5851/760 00-0

Bestand am 1. Januar 2002 0,00 €

Zugang

Umbuchung von der BAB	<u>2.028.055,06 €</u>	<u>2.028.055,06 €</u>
Bestand am 31. Dezember 2002		<u>2.028.055,06 €</u>

Bürgschaftsrücklage am 31. Dezember 2002 4.377.131,40 €

40 Die Bürgschaftsrücklage ist im Vermögensnachweis 2002 nicht enthalten.

III. Schulden, Zinsen und Steuern

1 Schuldenentwicklung

- 41 Die über den Haushalt abgewickelten Schulden erhöhten sich insgesamt um rd. 387 Mio. € auf rd. 3.135 Mio. €. In dieser Summe sind die Schulden der Betriebe enthalten (s. Tz. 43).
- 42 Die Schuldenstände in diesem Bericht weichen von den im Vermögensnachweis 2002 für die Stadtgemeinde Bremen genannten ab. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Schuldenstände in diesem Bericht haushaltsjährlich abgegrenzt werden (14. Monat), die Schulden im Vermögensnachweis hingegen den Bestand am 31. Dezember ausweisen. Bei den Schuldenständen der Betriebe hat der Rechnungshof – wie auch in den Vorjahren – die im Vermögensnachweis genannten Beträge übernommen.
- 43 Die nachfolgende Übersicht zeigt die Schuldenstände der Stadtgemeinde:

Entwicklung der Schulden, in T€, gerundet				
Jahr	Schuldenstand am Jahresende 1) 2) 3)	Schuldenstand der Eigenbetriebe 2) 3)	Gesamt-Schuldenstand am Jahresende	Veränderungen
1975	410.828		410.828	
1980	707.083		707.083	296.255
1985	498.517		498.517	- 208.566
1990	503.212		503.212	4.695
1993	700.440	138.117	838.558	197.480
1994	855.237	209.602	1.064.839	226.281
1995	1.141.765	249.310	1.391.075	326.236
1996	1.257.074	291.473	1.548.547	157.472
1997	1.623.143	284.094	1.907.237	358.690
1998	1.867.482	255.293	2.122.775	215.538
1999	1.734.789	235.795	1.970.584	- 152.191
2000	2.142.567	199.435	2.342.002	371.418
2001	2.551.015	196.867	2.747.882	405.880
2002	2.914.332	220.836	3.135.168	387.286

- 1) Stand der Schulden am jeweiligen Jahresende, soweit sie auf Geldaufnahmen beruhen, die aufgrund von Ermächtigungen durch die Haushaltsgesetze getätigt wurden (ohne Kassenkredite).
- 2) Die Schulden der Eigenbetriebe wurden vor 1993 nicht separat erfasst.
- 3) Die so genannten Altschulden der Betriebe sind im Schuldenstand der Stadtgemeinde enthalten, vgl. Tz. 45.

- 44 In den Schulden sind nicht die städtischen Anteile der von Dritten aufgrund besonderer haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen aufgenommenen Kredite enthalten. Sie betragen am 31. Dezember 2002 rd. 328 Mio. € (s. Jahresbericht – Land – 2004, Tz. 90).
- 45 Die im Vermögensnachweis aufgeführten und in der Übersicht im Gesamtbeitrag enthaltenen Schuldenstände der Betriebe zum 31. Dezember 2002 betragen unter Einbeziehung der bei einem Fremdkonto nachgewiesenen Kreditaufnahme für den „Neubau des Zentral-OP und der zentralisierten Aufnahme beim ZKH St.-Jürgen-Straße“ im Einzelnen:

Schuldenstände der städtischen Betriebe und des Sondervermögens Überseestadt, in T€			
Betrieb ¹⁾	31. Dezember 2001	31. Dezember 2002	Veränderungen
Bremer Entsorgungsbetriebe	179.730	163.644	- 16.086
Werkstatt Bremen	3.136	2.965	- 171
Stadtgrün	409	358	- 51
Bremer Baubetrieb	115	110	- 5
ZKH St.-Jürgen-Straße	200	166	- 34
OP St.-Jürgen-Straße	14.641	19.241	4.600
Pharmakologie St.-Jürgen-Straße	0	477	477
Summe:	198.231	186.961	- 11.270
abzüglich enthaltene „Altschulden“ ²⁾	1.364	1.126	- 238
Gesamtschulden ohne „Altschulden“, s. Tz. 43	196.867	185.835	- 11.032
Sondervermögen Überseestadt	im Jahr 2001 nicht erfasst	35.000	35.000

- 1) Einzelne Bauprojekte im Bereich des ZKH St.-Jürgen-Straße wurden abrechnungstechnisch wie Betriebe behandelt.
- 2) Die so genannten Altschulden der Betriebe sind im Schuldenstand der Stadtgemeinde enthalten und deshalb nicht zusätzlich berücksichtigt worden.

2 Steueraufkommen sowie Verhältnis der Schulden und Zinsen zu den Steuern

46

Das jeweilige Verhältnis der Schulden und Zinsausgaben zu den Steuern ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Verhältnis der Schulden und Zinsen zu den Steuern in T€, gerundet					
Jahr	Steuern ¹⁾	Schulden- stand am Jahresende ²⁾	Schulden zu Steuern %	Zinsen ³⁾	Zins-Steuer- Quote %
1975	375.547	410.828	109,4	28.736	7,7
1980	469.773	707.083	150,5	49.605	10,6
1985	543.010	498.517	91,8	48.166	8,9
1990	619.690	503.212	81,2	30.214	4,9
1993	715.007	838.558	117,3	45.792	6,4
1994	737.822	1.064.839	144,3	53.800	7,3
1995	686.660	1.391.075	202,6	64.063	9,3
1996	658.835	1.548.547	235,0	63.196	9,6
1997	656.150	1.907.237	290,7	77.955	11,9
1998	715.771	2.122.775	296,6	104.001	14,5
1999	745.787	1.970.584	264,2	112.610	15,1
2000	726.925	2.342.002	322,2	106.812	14,7
2001	698.966	2.747.882	393,1	145.781	20,9
2002	679.132	3.135.168	461,6	141.936	20,9

- 1) Einschließlich der steuerähnlichen Einnahmen und der Einnahmen nach dem Gesetz über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (2002: Steuern und steuerähnliche Einnahmen 481,2 Mio. €, Finanzzuweisungen 197,9 Mio. €).
- 2) Stand der Schulden am jeweiligen Jahresende, soweit sie auf Geldaufnahmen beruhen, die aufgrund von Ermächtigungen durch die Haushaltsgesetze getätigt wurden (ohne Kassenkredite).
- 3) Zinsen und Disagio für die aufgeführten Schulden einschließlich der Zinsen für Kassenkredite (2002 betragen die Zinsen für Kassenkredite - 2.805,3 T€; hierin enthalten: 3.752,1 T€ Zinsen an Betriebe gemäß § 26 LHO für Kassenkredite). Die Zinsen für die von den Betrieben aufgenommenen Schulden sind nicht enthalten.

- 47 Im Jahr 2002 hat sich das Steueraufkommen der Stadt einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz über Finanzaufweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gegenüber dem Vorjahr um rd. 19,8 Mio. € vermindert. Davon sind die Steuern und steuerähnlichen Einnahmen um rd. 13,6 Mio. € und die Einnahmen aus Finanzaufweisungen des Landes um 6,2 Mio. € zurückgegangen.
- 48 Die Zinsausgaben sind im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr zwar leicht gesunken. Da aber auch die Steuern entsprechend zurückgegangen sind, blieb die Zins-Steuer-Quote konstant bei 20,9 %.

IV. Einzelne Prüfungsergebnisse

Inneres

Gebühreneinnahmen der Feuerwehr

Die Feuerwehr hat rund ein Fünftel der vom Rechnungshof geprüften Vorgänge über technische Hilfeleistungen in den Jahren 2001/2002 fehlerhaft bearbeitet. Dadurch ist es zu Gebührenaussfällen gekommen. Die Feuerwehr hat zugesagt, die festgestellten Mängel zu beseitigen und künftig das Verwaltungsverfahren besser zu kontrollieren.

Das Innenressort überprüft in Abstimmung mit der Feuerwehr, ob die Gebührensätze in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung der Feuerwehr und den damit verbundenen Kosten stehen.

Die Gebührenabrechnung sollte durch weitere Pauschalierungen effektiviert werden. Innenressort und Feuerwehr arbeiten an einer entsprechenden Regelung.

Bei Tätigkeiten für bremische Dienststellen (z. B. Mitwirkung in Genehmigungsverfahren) sollte die Feuerwehr einen Teil der dort eingenommenen Gebühren erhalten. Das Innenressort wird mit den Beteiligten darüber verhandeln.

1 Prüfungsgegenstand

- 49 Der Rechnungshof hat die Gebühreneinnahmen der Feuerwehr zuletzt im Jahr 1987 geprüft. Damals wurden die Gebühren für Hilfeleistungen der Feuerwehr nach dem Gesetz über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 18. Juli 1950 und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 1. Februar 1952 erhoben. Der Rechnungshof hatte gefordert,
- diese Vorschriften zu überarbeiten,
 - Kosten für Einsätze zur Hilfeleistung ohne öffentlichen Notstand stets den Verursachern in Rechnung zu stellen und
 - den unbestimmten Rechtsbegriff des „öffentlichen Notstandes“ zu definieren.
- 50 In der Folgezeit wurden das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren im Lande Bremen vom 7. Mai 1991 (Brem.GBl. S. 163) und die Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (nachfolgend: FwKO) vom 25. Juni 1991 (Brem.GBl. S. 191) erlassen. Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung wurde inzwischen aufgehoben. Die Regelungen sind jetzt im Bremischen Hilfeleistungsgesetz vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 189) enthalten.
- 51 Nach den neuen Vorschriften sind gebührenfrei:
- die Abwehr von Gefahren durch Schadenfeuer,
 - die Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - technische Hilfeleistungen bei Gefahren durch Naturereignisse oder Explosionen,
 - die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten und des Gefahrgutumschlags in den Häfen.
 - Für alle anderen Hilfeleistungen werden Gebühren nach der FwKO erhoben.
- Die Forderungen des Rechnungshofs aus dem Jahre 1987 wurden damit erfüllt.

- 52 Die erneute Prüfung ist der Frage nachgegangen, ob Gebühren entsprechend der neuen Vorschriften abgerechnet wurden und ob es noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Aktenauswertung

- 53 Die Feuerwehr hat in den Jahren 2001 und 2002 jeweils rund 2.400 technische Hilfeeinsätze geleistet. Der Rechnungshof hat pro Auswertungsjahr 120 Fälle geprüft. Er hat festgestellt, dass rund ein Fünftel der Abrechnungen überwiegend im gebührenpflichtigen Bereich fehlerhaft bearbeitet worden ist.
- 54 Die Fehler haben insgesamt zu einem Einnahmeverlust i. H. v. rd. 4.100 € geführt. Hochgerechnet auf alle von der Feuerwehr durchgeführten technischen Hilfeleistungseinsätze in den Jahren 2001/2002 ergäbe sich ein Einnahmeausfall von rd. 82.000 €.

2.1.1 Abrechnung der Einsätze

- 55 Die Alarmmeldung lässt es häufig nicht zu, den Umfang des Einsatzes von vornherein zutreffend einzuschätzen. Dadurch kann es dazu kommen, dass Kräfte ausrücken, die nicht benötigt werden. Die Abrechnung der Einsatzkosten stellt sich in diesen Fällen unterschiedlich dar.
- 56 Bei einigen Fällen ist bei der Abrechnung zu Recht weniger Personal berücksichtigt worden, als zum Einsatz ausgerückt war. Die Einsatzprotokolle haben belegt, dass die Kräfte nicht benötigt worden waren. Bei den Einsätzen hat es sich um Hilfeleistungen z. B. bei kleineren Sturmschäden, durch das Auspumpen von Kellern oder für Tiere in Notlagen gehandelt.
- 57 Demgegenüber hat die Feuerwehr in einer Reihe anderer Fälle weniger Personal berechnet, als laut Protokoll eingesetzt oder die gesamte Zeit am Einsatzort war. Hier sind die Einsatzprotokolle im weiteren Geschäftsgang handschriftlich geändert und die Personalstärke heruntergesetzt worden. Meist handelte es sich dabei um Einsätze wegen größerer Sturmschäden, Gasausströmungen, Verkehrsunfällen oder Gefahrstoffaustritten.
- 58 Der Rechnungshof hat diese Praxis bemängelt. Er hält es für nicht gerechtfertigt, nachträglich im Einsatzprotokoll den Personaleinsatz zu verringern, um Gebührenpflichtigen eine dem Einsatz angemessene Rechnung auszustellen. Selbst wenn ein Schaden mit weniger Kräften beseitigt werden kann, benötigen diese doch entsprechend mehr Zeit. Dieser Zusammenhang wurde bei der nachträglichen Änderung der Protokolle und der entsprechenden Gebührenerhebung nicht berücksichtigt.
- 59 Die Feuerwehr hat zugesagt, die Abrechnungen künftig kritischer zu prüfen.
- 60 Einsatzgruppen sind mit ihren Fahrzeugen zum Teil am Einsatzort geblieben, auch wenn sie nicht benötigt wurden. Der Rechnungshof hat gefordert, dass sie unverzüglich zum Standort zurückkehren müssen.
- 61 Die Feuerwehr hat dazu mitgeteilt, dass Personal und Fahrzeuge grundsätzlich zurückkehren werden, um für andere Einsätze zur Verfügung zu stehen.
- 62 Zum Teil hat die Feuerwehr auf Gebühren für abgebrochene Einsätze verzichtet, obwohl der Abbruch nicht in ihrer Verantwortung gelegen hat. Dieser Gebührenverzicht hat nicht der Rechtslage entsprochen.
- 63 Die Feuerwehr hat zugesagt, künftig Gebühren zu erheben.
- 64 Bisweilen hat die Feuerwehr die Gebührenpflicht aufgrund unklarer Berichte falsch eingeschätzt.
- 65 Die Feuerwehr hat zugesagt, die Berichte künftig so abzufassen, dass die Gebührenpflicht eindeutig beurteilt werden kann.

2.1.2 Verwaltungsverfahren

- 66 Im Auswertungszeitraum hat die Rechnungsstelle der Feuerwehr sehr unzulänglich gearbeitet. Sie hat in einigen Fällen keine Gebühren erhoben, obwohl entsprechende Tatbestände in der FwKO erfüllt waren. In den übrigen Fällen hat es meist nach dem Einsatz vier bis sechs Monate gedauert, bis sie eine Rechnung ausgestellt hat. Zur Erklärung hat die Feuerwehr auf Personalprobleme verwiesen.

- 67 Das Innenressort hat es versäumt, dieses Problem in der Rechnungsstelle in Abstimmung mit der Feuerwehr zeitnah zu lösen. Unvertretbar lange Bearbeitungszeiten beim Gebühreneinzug verstoßen gegen § 34 LHO. Danach sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- 68 Der Rechnungshof hat das Innenressort aufgefordert, künftig Schwierigkeiten in einnahmewirksamen Bereichen schnellstmöglich zu beheben.
- 69 Die Feuerwehr hat mitgeteilt, dass seit Anfang Juni 2003 die Rechnungsstelle wieder mit einer Verwaltungskraft besetzt sei. Die Bearbeitungszeit habe sich auf maximal zwei Wochen verringert.
- 70 Die Feuerwehr hatte keine Übersicht darüber, für welche Einsätze Rechnungen geschrieben wurden und welche Vorgänge noch unbearbeitet waren. Zur Kontrolle der Rechnungserstellung wird sie künftig die Daten des Einsatzleitsystems nutzen.
- 71 Nach Angaben der Feuerwehr sind die Einsatzberichte und -protokolle etwa drei Wochen im Umlauf, um von allen zuständigen Stellen geprüft zu werden. Dies sei erforderlich, um Widersprüche zu vermeiden. Der Rechnungshof hält es für möglich, die Umlaufzeit zu verkürzen. Hierdurch würde sich auch die Bearbeitung in der Rechnungsstelle vereinfachen. Ein Weg wäre z. B. die in Tz. 77 f. vorgeschlagene Pauschalierung weiterer Hilfeleistungen.

2.2 Gebührensätze

2.2.1 Höhe der Gebührensätze

- 72 Das Innenressort und die Feuerwehr haben in den Jahren 1991 und 1996 die Gebührensätze untersucht, um eine angemessene Höhe festzulegen. Dazu wurden die Kosten von Einsatz- und Vorhaltstunden der Fahrzeuge berechnet. Eine fundierte Gebührenbedarfsberechnung hat das Innenressort nicht erstellt. Stattdessen hat es die geltenden Sätze nur an die allgemeine Kostensteigerung angepasst.
- 73 Die Feuerwehr ist verpflichtet, nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) i. V. m. der FwKO für Hilfeleistungen angemessene Gebühren zu erheben. Nach § 4 Abs. 2 BremGebBeitrG ist die Gebühr auch nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen zu bemessen.
- 74 Der Rechnungshof hat Gebührenordnungen aus fünf anderen Städte zum Vergleich herangezogen und dem Ressort empfohlen, diese auszuwerten. Dabei muss auch geprüft werden, ob die FwKO insbesondere im Bereich der Gerätenutzung um weitere Gebührentatbestände zu ergänzen ist.
- 75 Die Feuerwehr stellt dem für das bremische Wasserrohrnetz zuständigen Unternehmen keine Gebühren für Einsätze infolge von Schäden am bremischen Rohrnetz in Rechnung. Dafür darf die Feuerwehr für Hilfeleistungen Wasser unentgeltlich entnehmen. Der Wasserverbrauch wird dem Gebührenpflichtigen bei diesen Hilfeleistungen nicht in Rechnung gestellt. Einen Gebührentatbestand in der FwKO gibt es nicht. Der Rechnungshof hat deshalb eine Anpassung der FwKO gefordert.
- 76 Ressort und Feuerwehr haben die Anregungen des Rechnungshofs zur Neufestsetzung der Gebühren aufgegriffen.

2.2.2 Pauschalen

- 77 Für regelmäßig wiederkehrende Einsätze, deren Umfang einschätzbar ist, sind in der FwKO Pauschalen festgelegt, beispielsweise für das Befreien aus Aufzügen oder für die Notöffnungen von Türen. In den Gebührenordnungen anderer Städte finden sich noch weitere Pauschalen, unter anderem für die Beseitigung eines Verkehrshindernisses, das Auspumpen eines Raumes und die Beseitigung ausgelaufener Flüssigkeiten.
- 78 Der Rechnungshof hat gefordert, möglichst viele technische Hilfeleistungen zu pauschalieren. Dafür eignen sich beispielsweise
- Hilfeleistungen bei Sturmschäden,
 - Hilfeleistungen bei Wasserrohrbrüchen,
 - das Auspumpen von Kellern,
 - das Entfernen von Wespennestern,
 - die Hilfe für Tiere in Notlagen.

79 Um den Einsatzaufwand auch bei einer pauschalierten Gebühr flexibel zu berücksichtigen, hat der Rechnungshof auf die Möglichkeit hingewiesen, zusätzlich zwischen „kleinen“ und „großen“ Einsätzen zu differenzieren, wie es bereits bei der Einsatzbeschreibung von Sturmschäden geschieht. Außerdem könnten, um den Zeitfaktor einzubeziehen, Pauschalen für die Grundleistung pro Stunde festgelegt werden.

80 Die Feuerwehr hat mitgeteilt, sie habe damit begonnen, Einsatzgeschehen und Gebührenaufkommen auszuwerten.

2.3 Leistungen für bremische Dienststellen

81 Die Feuerwehr wird regelmäßig, insbesondere bei Genehmigungsverfahren, für andere bremische Dienststellen tätig. In den Jahren 2000 bis 2002 fielen für das Hansestadt Bremische Hafenamtsamt Bremen (im Folgenden: Hafenamtsamt) jährlich im Schnitt 1.100 Einsätze an, für das Amt für Stadtplanung und Bauordnung, das Gewerbeaufsichtsamt Bremen und das Stadtamt zusammen noch einmal jährlich rd. 5.750 Einsätze, mit steigender Tendenz.

82 In diesen Fällen wird die Feuerwehr wegen ihrer besonderen Fachkompetenz hinzugezogen. Für die Genehmigungen erheben die anderen Dienststellen zwar Gebühren, jedoch sind darin die Leistungen der Feuerwehr in der Regel nicht enthalten. Nur das Hafenamtsamt berücksichtigt die Mitwirkung der Feuerwehr bei der Erhebung der Gebühr. Gleichwohl erhält die Feuerwehr keine Gebührenanteile.

83 Das Hafenamtsamt beteiligt die Feuerwehr, wenn z. B. Arbeiten mit oder Lagerungen von gefährlichen Gütern erlaubt werden sollen. Nach Auskunft des Amtes entfallen rd. 90 % der Genehmigungsgebühren auf Leistungen der Feuerwehr. Der Rechnungshof hat dies überschlägig geprüft und festgestellt, dass die Gebührensätze angemessen kalkuliert sind.

84 Das Hafenamtsamt vereinnahmt die Gebühren, leitet den auf die Feuerwehr entfallenden Anteil jedoch nicht an diese weiter. Der Rechnungshof hat gefordert, auf eine Leistungsverrechnung hinzuwirken. Nur so kann die mit der Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente in der bremischen Verwaltung gewollte Transparenz über Kosten und Leistungen hergestellt werden.

85 Das Innenressort wird mit dem Häfenressort entsprechende Verhandlungen aufnehmen. Wegen des Entscheidungsvorbehalts in § 61 LHO muss der Finanzsenator hieran beteiligt werden.

86 Die Feuerwehr wirkt darüber hinaus mit in Baugenehmigungsverfahren des Bauordnungsamtes, im Rahmen des Immissionsschutzes durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremen, bei der Marktverwaltung des Stadtamtes und bei Veranstaltungen, die das Amt für Straßen und Verkehr genehmigt. Sie wird hier im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes an den Planungen der anderen Dienststellen beteiligt, macht Ortsbesichtigungen und berät die Beteiligten.

87 Alle zuvor genannten Dienststellen erheben Gebühren, in die jedoch die Leistungen der Feuerwehr bisher nicht einkalkuliert sind. Damit die Feuerwehr künftig an den Gebühreneinnahmen teilhaben kann, müssten die Dienststellen die Gebührensätze erhöhen. Allerdings ist fraglich, ob dies angesichts der Kosten, die die Feuerwehr in diesem Bereich hat (jährlich rd. 800 T€), tatsächlich umgesetzt werden kann. Um diese zu decken, müsste sie durchschnittlich rd. 140 € pro Einsatz bekommen. Der Rechnungshof erwartet jedoch, dass ein Weg gefunden wird, die Leistungen der Feuerwehr so weit wie möglich in die Gebührensätze der Dienststellen einfließen zu lassen.

88 Das Innenressort wird diese Problematik mit allen Beteiligten erörtern.

89 Um den Abrechnungsaufwand zwischen der Feuerwehr und den anderen Dienststellen möglichst gering zu halten, hat der Rechnungshof eine an Hand der Einsatzzahlen jährlich pauschalierte Verrechnung der auf die Feuerwehr entfallenden Gebührenanteile vorgeschlagen.

2.4 Haushaltsanschlüsse für Brandverhütungsschauen und Beratungen

90 Für Brandverhütungsschauen und Beratungen hat die Feuerwehr in den Jahren von 1994 bis 2000 zwischen rd. 1.500 € und rd. 7.300 € an Gebühren eingenommen. Für die Jahre 2002 und 2003 sind hierfür Einnahmen i. H. v. 33 T€ veranschlagt

worden. Nach Auskunft der Feuerwehr habe das Innenressort die Erhöhung der Einnahmen prognostiziert. Das Einsatzvolumen der Feuerwehr habe jedoch nicht in dem vom Ressort erwarteten Maße zugenommen.

- 91 Der Rechnungshof hat bemängelt, dass das Ressort angesichts der bekannten Einnahmen in den Vorjahren eine derartige Erhöhung geplant hat. Es hat damit gegen VV-LHO Nr. 1.2 zu § 11 LHO verstoßen. Gleichwohl hat er die Feuerwehr gebeten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Einnahmen in diesem Bereich zu erhöhen.

Sport

Zuwendung an einen Sportverein für die Errichtung eines Sportgebäudes

Das Sportamt hat das Zuwendungsverfahren in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft abgewickelt und die Regeln über die Beteiligung der technischen bremischen Verwaltung nicht hinreichend beachtet.

1 Vorbemerkungen

- 92 Im Rahmen der Sportstättenförderung hat das Sportamt mit Bescheid vom 25. Mai 1999 im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung einem bremischen Sportverein eine Zuwendung über rd. 511 T€ gewährt.
- 93 Die Zuwendung war zweckgebunden für die Errichtung eines Sportgebäudes auf der vom Verein genutzten Bezirkssportanlage. Es diente als Ersatz für eine aufgebene Sportanlage, die von der Stadt für Wohnungsbauzwecke in Anspruch genommen werden sollte.

2 Prüfungsfeststellungen und Stellungnahme des Sportamts

2.1 Bewilligungsbescheid unter Bedingungen

- 94 Die Zuwendung war an die Bedingung geknüpft, dass der Bescheid erst wirksam werde, wenn die baufachliche Prüfung durch den Eigenbetrieb Bremer Baubetrieb (BBB) keine Beanstandungen ergeben würde. Das Sportamt hat BBB am 12. März 1999 beauftragt zu prüfen, ob die gewählte Bauweise für den vorgesehenen Zweck geeignet, das Vorhaben wirtschaftlich und die Kosten angemessen sind. BBB hat das Prüfungsergebnis dem Sportamt am 28. August 1999 vorgelegt.
- 95 Zu diesem Zeitpunkt hatte der vom Verein beauftragte Architekt bereits die Ausführungsplanung beendet, die Leistungsverzeichnisse für alle Gewerke erstellt und Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die Angebote ausgewertet und die Aufträge erteilt. Obwohl die Bedingung noch nicht erfüllt war, hat das Amt für die Abwicklung der Baumaßnahme bereits einen Teilbetrag der Zuwendung (rd. 25,6 T€) ausgezahlt.
- 96 Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Amt hingenommen hat, dass mit der Maßnahme begonnen wurde, obwohl das Ergebnis der baufachlichen Prüfung des BBB noch nicht vorlag.
- 97 Das Sportamt hat auf die lange Bearbeitungszeit beim Eigenbetrieb verwiesen, die der Verein nicht habe abwarten können. Es erwarte, dass baufachliche Stellungnahmen künftig in einer angemessenen Frist erstellt werden. Es hat zugesagt, über Zahlungen an Zuwendungsempfänger erst nach Wertung der baufachlichen Prüfungsergebnisse zu entscheiden.

2.2 Mittelabflussplan und Mittelabfluss

- 98 Nach den Bewilligungsbedingungen sollte das Sportamt die Zuwendung entsprechend dem Bauzeiten- und Mittelabflussplan des Architekten auszahlen. Veränderungen sollten dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitgeteilt werden.
- 99 Dem Bescheid sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beigefügt. Danach dürfen Zuwendungen nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.
- 100 Der Verein hat während der Planungsphase und anschließend auf der Grundlage des Mittelabflussplans des Architekten vom 26. Oktober 1999 die folgenden Raten abgerufen:

Zahlungen	Datum	Betrag (in €)	Summe (in €)
1. Rate	12. Juli 1998	25.564,59	25.564,59
2. Rate	16. Juli 1999	25.564,59	51.129,18
3. Rate	16. November 1999	92.032,54	143.161,72
4. Rate	08. Dezember 1999	214.742,59	357.904,31
5. Rate	22. Dezember 1999	153.387,56	511.291,87

101 Aus dem Verwendungsnachweis geht hervor, dass dem Sportverein mit Stand 31. Dezember 1999 lediglich Leistungen im Wert von rd. 102 T€ in Rechnung gestellt worden waren und er bis Ende Februar 2000 insgesamt nur Mittel in Höhe von rd. 211 T€ benötigte.

102 Mit der Überweisung der vierten und fünften Rate verfügte der Verein am 31. Dezember 1999 über die gesamte Zuwendung in Höhe von rd. 511 T€, also über rd. 300 T€ mehr, als er für Zahlungen innerhalb von zwei Monaten benötigte. Durch die vorzeitige Überweisung ist der Stadtgemeinde ein Zinsverlust in Höhe von rd. 6,6 T€ entstanden.

103 Das Sportamt hätte bei sorgfältiger Prüfung den tatsächlichen Mittelbedarf anhand der vom Zuwendungsempfänger gemachten Angaben bei der Anforderung von Teilbeträgen und des tatsächlichen Bauverlaufs mit Hilfe der technischen Verwaltung beurteilen können.

104 Es hat zugesagt, künftig Bewilligungsbescheide an Sportvereine um folgenden Passus zu ergänzen: „Die Zuwendung kann im Rahmen des Zuwendungszwecks nur ausgezahlt werden für Zahlungen, die innerhalb von zwei Monaten fällig werden. Der Verein hat dieses jeweils durch Vorlage eines aktualisierten Zahlungsplans gemäß des tatsächlichen Bauverlaufs zu belegen“.

2.3 Änderungen und Ergänzungen des Raumprogramms und Mehrkosten

105 Nach Fertigstellung und Übergabe des Sportgebäudes am 20. August 2000 und nach Vorlage des Verwendungsnachweises hat der Sportverein den Zuwendungsgeber mit Schreiben vom 24. April 2002 um eine weitere Zuwendung in Höhe von rd. 15 T€ gebeten. Dies hat er mit Maßnahmen wie Erweiterung der Drainagestränge, Vergrößerung der Zaunanlage mit neuen Toren, Einbau einer Küche sowie Anbringen einer Antigraffiti-Beschichtung begründet. Ohne baufachliche Prüfung erkannte das Amt die Mehrausgaben in Höhe von rd. 12 T€ als sinnvoll an. Die Ausgaben für die Küche wurden als nicht zuwendungsfähig eingestuft.

106 Nach den Zuwendungsbedingungen darf der Zuwendungsempfänger von den genehmigten Bauunterlagen nur abweichen, wenn die Änderungen nicht erheblich sind. Führen sie zu einer Überschreitung der Baukosten, wesentlichen Änderungen des Bau- oder Raumprogramms oder einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten, dürfen sie erst ausgeführt werden, wenn der Zuwendungsgeber – nach Vorlage des Prüfungsergebnisses der baufachlichen Stelle – zugestimmt hat.

107 Die städtische Deputation für Sport hat am 12. September 2002 beschlossen, dem Verein eine weitere Zuwendung in Höhe der anerkannten Mehrausgaben zu gewähren. Daraufhin hat das Sportamt dem Verein die Mittel nachträglich bewilligt.

108 Der Zuwendungsempfänger war weiterhin gemäß Nr. 4 der NBest-Bau verpflichtet, der Bewilligungsbehörde für die Baumaßnahme, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckte, einen Zwischennachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen. Das Amt hat die Vorlage der Zwischennachweise nicht gefordert; die Mehrausgaben wären dem Sportamt sonst schon vor Mitte des Haushaltsjahres 2000 und nicht erst im Jahr 2002 bekannt geworden.

2.4 Vorlage des Verwendungsnachweises

109 Der Verwendungsnachweis wurde dem Sportamt nicht gemäß Bewilligungsbescheid innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme Anfang des Jahres 2001, sondern erst Anfang Januar 2002 vorgelegt. Erst im November 2002 leitete das Sportamt die Unterlagen an BBB mit der Bitte weiter, die Verwendung der Zuwendungsmittel anhand der Belege zu prüfen. Das Prüfergebnis hat bis Ende des Jahres 2003 noch nicht vorgelegen.

- 110** Das Sportamt hat zum zeitlichen Ablauf der Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises angemerkt, es habe den Verein mehrmals an die Abgabe des Verwendungsnachweises erinnern müssen. Die eingereichten Unterlagen seien nicht prüfbar gewesen und hätten nachbearbeitet werden müssen. Auch habe der Vorstand des Sportvereins während der Bauphase mehrmals gewechselt.
- 111** Zur fehlenden baufachlichen Prüfung hat das Sportamt mitgeteilt, erst mit Beginn des Haushaltsjahres 2004 hätten die erforderlichen Mittel für die Bezahlung dieser Prüfung zur Verfügung gestanden. Der nunmehr für die baufachliche Begleitung zuständige städtische Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement, sei zwischenzeitlich gebeten worden, seine Honorarforderungen zu nennen. Danach werde er mit der baufachlichen Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragt. Erst wenn das Prüfungsergebnis vorliegt, könne das Amt über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel entscheiden.
- 112** Nach den Zuwendungsbedingungen war der Verein verpflichtet, den Verwendungsnachweis nicht dem Sportamt, sondern dem BBB direkt zur Prüfung zuzuleiten. Erst nach erfolgter technischer Prüfung hätte BBB dem Sportamt die Unterlagen zur abschließenden Prüfung zuleiten dürfen.
- 113** Das Sportamt hätte erst danach und nicht schon im Oktober 2002 die Deputation bitten dürfen, einer weiteren Zuwendung in Höhe der anerkannten Mehrausgaben zuzustimmen.

Jugend und Soziales

Zuwendungen an freie Träger für akzeptierende und aufsuchende Jugendarbeit

Das Amt für Soziale Dienste hat die Zuwendungsvorschriften regelmäßig nicht beachtet. Das Ressort hat Inhalt und Form der vereinfachten sowie der vertieften Verwendungsnachweisprüfung nicht geregelt.

Mit den Trägern müssen Vereinbarungen abgeschlossen werden, in denen die Zuwendungsziele genau zu beschreiben sind. Das Berichtswesen muss weiterentwickelt und um wirkungsorientierte Kennzahlen ergänzt werden, damit die Erfolgskontrolle verbessert werden kann.

1 Prüfungsgegenstand

- 114** Der Rechnungshof hat die Zuwendungen der Stadtgemeinde an freie Träger für die Arbeit mit ausgegrenzten und desintegrierten jugendlichen Randgruppen, so genannten Cliques, für die Jahre 2000 bis 2002 geprüft. Die Jugendlichen sind durch Konflikte im Wohnquartier, Schulprobleme, Arbeitslosigkeit, Gewaltbereitschaft oder Straffälligkeit gefährdet.
- 115** Grundlage der Förderung ist ein vom Senat am 11. April 1995 beschlossenes Konzept für aufsuchende Jugendarbeit mit Cliques. Durch das Konzept wird die Jugendsozialarbeit um die soziale Gruppenarbeit erweitert.
- 116** Die jährlichen Zuschüsse für die Arbeit mit Cliques einschließlich der Zuwendungen aus dem Programm Wohnen in Nachbarschaften hat sich im Zeitraum von 2000 bis 2002 von rd. 820 T€ auf rd. 917 T€ erhöht.

2 Prüfungsfeststellungen und Stellungnahme des Ressorts

2.1 Zuwendungsverfahren

- 117** Die Prüfung der Zuwendungen hat erhebliche Mängel beim Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sowie bei der Verwendungsnachweisprüfung aufgezeigt.
- 118** Das Amt für Soziale Dienste hat die Projekte ausschließlich als Vollfinanzierung gefördert, obwohl in einigen Projekten Einnahmen erzielt worden sind. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass vor Bewilligung einer Zuwendung zu prüfen ist, welche Finanzierungsart den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Eine Vollfinanzierung bleibt nach VV-LHO Nr. 2.3 zu § 44 LHO nur begründeten Ausnahmefällen vorbehalten. Der Rechnungshof hat empfohlen, die Finanzierungsart auf eine Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung umzustellen, wenn Einnahmen erzielt werden oder sich Dritte an der Finanzierung beteiligen.

- 119** Das Ressort hat eingewendet, eine Fehlbedarfs- oder Anteilfinanzierung sei nur dann möglich, wenn der Zuwendungsnehmer über entsprechende Eigenmittel verfüge. Grundlage der Entscheidung seien die Angaben im Wirtschafts- bzw. im Finanzierungsplan. Eine Vollfinanzierung, die immer auf einen Höchstbetrag begrenzt sei, habe bei einer nachträglichen Erhöhung der Einnahmen und/oder Ermäßigung der Ausgaben die selben Auswirkungen wie eine Fehlbedarfsfinanzierung.
- 120** Bei einem weiteren Projekt hat das Ressort die Empfehlung des Rechnungshofs aufgegriffen und wird die Bewilligung künftig auf eine Anteilfinanzierung umstellen. Der Rechnungshof hat dies begrüßt und erwartet, dass grundsätzlich Projekte, in denen Einnahmen erzielt werden, auf eine Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung umgestellt werden.
- 121** Ein institutionell geförderter Träger hat in den Wirtschaftsplänen keine Einnahmen angegeben, obwohl die eingesehenen jährlichen Rechnungsabschlussberichte regelmäßig solche ausgewiesen haben. Das Amt für Soziale Dienste hat im Zuwendungsbescheid keine Einnahmen berücksichtigt. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass bei institutioneller Förderung Einnahmen – auch wenn sie geringfügig sind – im Wirtschaftsplan aufgeführt und bei der Gesamtfinanzierung berücksichtigt werden müssen.
- 122** Bei der Verwendungsnachweisprüfung ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Daneben sollen nach festgelegten Kriterien so genannte weitergehende Prüfungen durchgeführt werden. Das Ressort hat kein Konzept für eine stichprobenweise Auswahl von Verwendungsnachweisen für eine weitergehende Prüfung entwickelt. Der Rechnungshof hat gefordert, umgehend ein entsprechendes Verfahren zu entwickeln.
- 123** Der Senator für Soziales hat hierzu erklärt, dass durch Neuorganisation im Ressort, die bisher zentral wahrgenommenen Aufgaben der Zuwendungsbearbeitung zwischen der senatorischen Behörde und dem Amt für Soziale Dienste neu verteilt worden sind. Die Entwicklung eines Verfahrens für eine weitergehende Verwendungsnachweisprüfung sei dadurch nur in einigen Bereichen möglich gewesen.
- 124** Die Zuwendungen sind nicht immer bedarfsgerecht ausgezahlt worden. Zahlungen dürfen nur dem voraussichtlichen Bedarf entsprechend für einen Zeitraum von zwei Monaten im Rahmen des Zweckes geleistet werden. Wiederholt sind Mehreinnahmen auf das Folgejahr übertragen worden, ohne dass der Zuwendungsbescheid dies erlaubt hat. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen Zuwendungsempfänger keine Rücklagen bilden. Bereits ausgezahlte, aber nicht verwendete Mittel sind zurückzufordern. Diese Praxis entspricht nicht den VV-LHO sowie den entsprechenden ressortinternen Regelungen. Die Vorschriften sind zukünftig einzuhalten.
- 125** Die Prüfung hat gezeigt, dass die Zuwendungsempfänger Auflagen teilweise nicht einhalten. So haben die Träger u. a. die Bewilligungsbescheide Dritter sowie Sachberichte nicht immer vorgelegt und Terminvorgaben für die Vorlage der Verwendungsnachweise regelmäßig nicht eingehalten. Das Amt für Soziale Dienste hat die fristgerechte Abgabe der Verwendungsnachweise nicht nachhaltig überwacht. Die Verwendungsnachweise sind teilweise erst mit mehrmonatiger Verspätung vorgelegt und mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen geprüft worden, bisweilen um Jahre verspätet und nicht mit der erforderlichen Sorgfalt. Das Amt für Soziale Dienste konnte daher keine Konsequenzen für Anschlussförderungen ziehen und mögliche Rückforderungsansprüche nicht geltend machen. Künftig muss zeitnah geprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die freien Träger Auflagen einhalten.
- 126** Das Ressort hat die Feststellungen und Forderungen des Rechnungshofs anerkannt. Es hat auch auf die zu erwartenden Ergebnisse einer Arbeitsgruppe verwiesen (s. Tz. 129). Das Ressort hat fehlende Verwendungsnachweise angefordert und die noch offenen Prüfungen zwischenzeitlich abgeschlossen.
- 127** Im März 1998 hat das Ressort interne „Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen unter Berücksichtigung der geänderten Verwaltungsvorschriften zum Zuwendungsrecht“ herausgegeben. Es hat u. a. ein formalisiertes Verfahren der Antragsprüfung und zur Qualitätssicherung eingeführt. Danach sollen Zuwendungen nur für klar beschriebene Dienstleistungen bewilligt werden. Zur Sicherung

von Qualitätsstandards müssen Leistungsziele festgelegt und in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Damit wird eine Erfolgskontrolle möglich.

128 Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die vom Ressort vorgegebenen Anforderungen zur Qualitätssicherung nicht umgesetzt worden sind. Die Regelungen sind den mit der Zuwendungsprüfung befassten Beschäftigten nicht ausreichend bekannt. Der Rechnungshof hat empfohlen, sie über die Regelungen des Ressorts erneut zu unterrichten und zum Zuwendungsrecht Fortbildungen anzubieten.

129 Das Ressort wird diesen Empfehlungen folgen. Für ressortinterne Fortbildungsangebote werde eine Arbeitsgruppe geeignete Vorschläge entwickeln. Ein erster Fachtag hierzu hat bereits stattgefunden. Darüber hinaus soll mit dem für Fortbildungsfragen zuständigen Senator für Finanzen abgestimmt werden, inwieweit ressortübergreifende Zuwendungsfortbildungen möglich sind.

2.2 Zuwendungsverträge, Entwicklung eines Kennzahlensystems und Ausschreibung von Leistungen

130 Mit dem Senatskonzept aus dem Jahr 1995 (s. Tz. 115) sind Elemente des Neuen Steuerungsmodells, wie z. B. Stadtteilbudgets und Controllingausschüsse teilweise eingeführt worden. Der Rechnungshof hat angeregt, diese Elemente auf das Gesamtsystem der aufsuchenden Jugendarbeit zu übertragen. Dies gilt auch für die vorgesehene Förderung auf der Grundlage von Zielvereinbarungen. Dazu sind mit den Trägern entsprechende Zuwendungsverträge zu vereinbaren. Wichtiger Bestandteil der Zuwendungsverträge ist die klare Beschreibung der Ziele und die daraus abzuleitenden Ergebnisse und Wirkungen. Es muss ein einheitliches Berichtswesen, verbunden mit wirkungsorientierten Kennzahlen zur unterjährigen Steuerung des Systems entwickelt werden.

131 Der Rechnungshof hat angeregt zu prüfen, inwieweit das Bewilligungsverfahren durch pauschalierte Leistungen vereinfacht werden kann. Dabei sind Mindest-/Höchststandards festzulegen und ein Verfahren der Qualitätskontrolle einzuführen.

132 Das Ressort hat mitgeteilt, die Diskussion hierüber sei weit fortgeschritten. Die Anregungen und Empfehlungen des Rechnungshofs werden Bestandteil solcher Vereinbarungen.

133 Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Soziales

Zuwendungen an Dienstleistungszentren und Begegnungsstätten

Das Sozialressort hat die Förderung von Dienstleistungszentren und Begegnungsstätten für die Jahre 2001 bis 2005 zwar degressiv gestaltet, es jedoch versäumt, in den Verträgen konkrete Ziele vorzugeben, die eine bessere begleitende und abschließende Erfolgskontrolle ermöglichen.

Bei Neuabschluss der Zuwendungsverträge sollte mit den Trägern für Dienstleistungszentren statt der Festbetrags- eine Anteilsfinanzierung vereinbart werden.

Die Zuwendungen an Dienstleistungszentren und Begegnungsstätten sind von Anfang an zu hoch bemessen gewesen. Die Träger haben nicht zuwendungsfähige Abschreibungen und kalkulatorische Mieten angesetzt.

Die Dienstleistungszentren vermitteln u. a. Nachbarschaftshilfe für Sozialhilfeempfänger, die das Sozialhilfebudget mit rund zwei Mio. € jährlich belastet. Der Rechnungshof hat gefordert, den Umfang der Leistungen zu prüfen und die Ausgaben besser zu steuern.

Der Mobile Soziale Hilfsdienst wird über Entgelte finanziert. Das Sozialressort hat zugelassen, dass die Träger der Dienstleistungszentren die Verluste ihrer Mobilien Sozialen Hilfsdienste mit Zuwendungen für Dienstleistungszentren ausgeglichen haben. Dies ist unzulässig.

1 Prüfungsgegenstand

134 In Bremen gibt es über das Stadtgebiet verteilt 18 Dienstleistungszentren (DLZ). Sie vermitteln Nachbarschaftshelferinnen und – im Bereich des Mobilien Sozialen Hilfsdienstes (MSHD) – Zivildienstleistende für hauswirtschaftliche Tätigkeiten zur Unterstützung hilfebedürftiger älterer Menschen. Ein Heimaufenthalt soll dadurch ver-

mieden werden. Daneben bieten 36 Begegnungsstätten (BGSt) – darunter eine städtische – Freizeitaktivitäten für ältere Menschen an. Freie Träger erhalten für die von ihnen betriebenen DLZ und BGSt Zuwendungen gemäß § 44 LHO und Entgelte für die Leistungen des MSHD.

- 135** Der Rechnungshof hat die Förderung von DLZ und BGSt bereits Anfang der 90er Jahre geprüft und dabei erhebliche Mängel in der Zuwendungsbearbeitung festgestellt (s. Jahresbericht 1991, Tz. 29 ff.). Erst im Jahr 1998 hat das Ressort Verwendungsnachweise bis zum Jahr 1997 geprüft. Dies führte in einigen Fällen zu erheblichen Rückforderungen.
- 136** Für die Jahre 1996 bis 2000 haben die Zuwendungsverträge gleich bleibende Festbeträge vorgesehen. Für die Jahre 2001 bis 2005 hat das Ressort Verträge abgeschlossen, mit denen die Festbeträge um jährlich 3,023 % abgesenkt werden. Dadurch verringert sich die Förderhöhe für DLZ von 1.877 T€ im Jahr 2000 auf 1.558 T€ im Jahr 2005 und für BGSt von 1.417 T€ auf 1.176 T€. Die geringere Förderung gleichen die Träger u. a. dadurch aus, dass sie Nachbarschaftshelferinnen vermitteln und dafür jetzt Entgelte verlangen.
- 137** Der Rechnungshof hat die Zuwendungen für DLZ und BGSt der Jahre 2000 bis 2002 untersucht. Dabei hat er bei einzelnen Trägern die Verwendung der Zuwendungen stichprobenweise geprüft.

2 Prüfungsfeststellungen und Stellungnahme des Ressorts

2.1 Zuwendungen

2.1.1 Zuwendungsart

- 138** Nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 303) sollen längerfristig bewilligte Zuwendungen anhaltend degressiv gestaltet werden. Das Ressort setzt dies seit 2001 für den geprüften Bereich um. Der Rechnungshof hat dies begrüßt.
- 139** Als Zuwendungsart hat das Ressort die Festbetragsfinanzierung gewählt. Sie ist sinnvoll, wenn voraussichtlich nicht mit einer wesentlichen Änderung des Saldos von Einnahmen und Ausgaben zu rechnen ist. Mehreinnahmen oder geringere Ausgaben kommen dabei ausschließlich dem Zuwendungsempfänger zugute. Die DLZ finanzieren sich jedoch zu einem großen Teil durch Einnahmen in nicht genau kalkulierbarer Höhe. Daher hat der Rechnungshof gefordert, die Zuwendung auf eine Anteilsfinanzierung umzustellen. Bei ihr wirken sich Mehreinnahmen oder Minderausgaben zwar nur anteilig bei den Zuwendungsempfängern aus. Dies ist aber immer noch ein ausreichender Anreiz für sparsames und wirtschaftliches Handeln. Für die BGSt – die über keine eigenen Einnahmen verfügen – ist die Festbetragsfinanzierung dagegen weiterhin angebracht.
- 140** Das Ressort hat mitgeteilt, den Trägern wäre durch eine Anteilfinanzierung die Möglichkeit genommen worden, die Zuwendungskürzungen zu kompensieren. Vor Auslaufen des Zuwendungsvertrags werde es über die geeignete Finanzierungsart entscheiden.
- 141** Der Rechnungshof ist weiterhin der Auffassung, dass eine Anteilfinanzierung eine ausreichende Kompensation für die Zuwendungskürzungen bietet und erwartet, dass die Finanzierungsart umgestellt wird.

2.1.2 Prüfung der Verwendungsnachweise und Höhe der Zuwendungen

- 142** Der Rechnungshof hat festgestellt, dass in der Folge seiner früheren Prüfung (s. Tz. 135) vom Ressort zwar die Verwendungsnachweise der Jahre 1995 bis 1997, nicht aber die für die Jahre 1998/1999 geprüft worden sind. Das Ressort war daher nicht in der Lage, die Grundlagen für die Förderung ab dem Jahr 2001 zutreffend zu ermitteln. Auch die Verwendungsprüfung für die Jahre 2001 und 2002 war zum Zeitpunkt der Erhebungen durch den Rechnungshof nicht erledigt. Die dafür erforderlichen Nachweise hat das Ressort von den Trägern erst angefordert, nachdem der Rechnungshof angekündigt hatte, er werde prüfen.
- 143** Örtliche Erhebungen haben u. a. ergeben, dass einige Träger Abschreibungen und kalkulatorische Mieten abgerechnet haben. Derartige Kosten sind jedoch grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Einer Ausnahme hätte der Senator für Finanzen

gemäß VV-LHO Nr. 17.1 zu § 44 LHO zustimmen müssen. Diese Zustimmung lag nicht vor. Der Rechnungshof hat gefordert, die noch ausstehenden Verwendungsnachweisprüfungen unverzüglich nachzuholen und dabei Abschreibungen und kalkulatorische Mieten nicht anzuerkennen.

144 Das Ressort hat mitgeteilt, es habe mit einer Plausibilitätsprüfung anhand der vorliegenden Verwendungsnachweise ermittelt, in welcher Höhe Zuwendungen im Jahre 2001 benötigt wurden. Kalkulatorische Mieten und Abschreibungen habe es entsprechend dem Zuwendungsrecht nicht anerkannt und damit auch nicht in die Berechnung des Festbetrags einbezogen. Es habe die Verwendungsnachweise aus dem Jahr 2001 inzwischen geprüft und sichere zu, dies auch künftig zeitnah zu tun.

145 Der Rechnungshof bemängelt weiterhin, dass vor Abschluss der Zuwendungsverträge 2001 bis 2005 die Verwendungsnachweise über die Zuwendungen für die Jahre 1998 und 1999 nicht geprüft wurden. Die Plausibilitätsprüfung allein ist nicht ausreichend gewesen. Eine zeit- und sachgerechte Verwendungsnachweisprüfung hätte zu geringeren Zuwendungen führen müssen. Insbesondere wäre aufgefallen, dass die Träger unzulässigerweise Abschreibungen und kalkulatorische Mieten abgerechnet haben. Dadurch sind die Zuwendungen von Anfang an zu hoch bemessen worden. Dieser Effekt setzt sich jährlich fort. Das Ressort hat entgegen seiner Aussage sogar noch im November 2003 für das Jahr 2002 kalkulatorische Mieten als zuwendungsfähig anerkannt.

2.1.3 Erfolgskontrolle und Berichtswesen

146 In den Zuwendungsverträgen sind die Aufgaben der DLZ nur allgemein beschrieben. Leistungsziele, z. B. die Anzahl der mindestens zu vermittelnden Nachbarschaftshelferinnen, gibt es darin nicht. Ohne derartige Vorgaben ist die gemäß VV-LHO Nr. 5.2.3 zu § 44 LHO erforderliche begleitende und abschließende Erfolgskontrolle jedoch nicht möglich. Nach den Zuwendungsverträgen zulässige und gegebenenfalls notwendige Leistungseinschränkungen, verbunden mit geringeren Zuwendungen an die Träger, sind damit nicht begründ- und durchsetzbar. Der Rechnungshof hat gefordert, in neu abzuschließenden Verträgen Leistungsziele konkret zu beschreiben.

147 Das Ressort hält dagegen die bestehende Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung für ausreichend. Diese werde anhand der von den Trägern vorzulegenden Jahresberichte und der Ergebnisse der Besprechungen in einer Steuerungsgruppe sowie durch eine interne Qualitätssicherung der Träger sichergestellt.

148 Es ist weiterhin Auffassung des Rechnungshofs, dass in künftigen Zuwendungsverträgen konkrete Leistungsziele enthalten sein müssen. Nur dadurch ist es möglich, Erfolg oder Misserfolg der Arbeit zu messen. Er hat das Ressort aufgefordert, entsprechend zu verfahren und ihm vor Abschluss neuer Zuwendungsverträge die mit den Trägern abgestimmten Entwürfe vorzulegen.

2.1.4 Standards

149 Bis zum Abschluss der Zuwendungsverträge waren Standards für Personalbemessung und Sachausgaben in einer Richtlinie des Sozialressorts festgeschrieben. Diese Vorgaben sind jedoch nicht in die Zuwendungsverträge übertragen worden. Nach Auffassung des Rechnungshofs sind Mindest- und Höchststandards für eine sachgerechte Personalbemessung jedoch unverzichtbar. Auch muss im Vertrag geregelt sein, welche Sachausgaben zuwendungsfähig sind. Der Rechnungshof hat z. B. festgestellt, dass ein Träger Sachausgaben für DLZ geltend machen konnte, die das Ressort bei der Verwendungsnachweisprüfung des Jahres 1995 beanstandet hatte, weil sie nach den damaligen Richtlinien nicht zuwendungsfähig waren.

150 Das Ressort hat mitgeteilt, dass die Träger in den Wirtschaftsplänen über ihre Planungen der Personal- und Sachausgaben Auskunft geben. Wichtige Änderungen bedürften der Absprache mit dem Ressort. Für zukünftige Zuwendungsverträge werde geprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang weitere Vorgaben für die personelle und sachliche Ausstattung festzulegen sind.

151 Die von den Trägern in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen Angaben über Personal- und Sachaufwand sind als Basis für die Gewährung von Zuwendungen nicht ausreichend. Der Rechnungshof verlangt weiterhin Mindest- und Höchststandards für die Personalbemessung und die sachliche Ausstattung.

2.2 Leistungen der DLZ für Sozialhilfeempfänger

- 152** Nach Angaben der Träger sind etwa 30 % aller Personen, die Nachbarschaftshilfe beanspruchen, Sozialhilfeempfänger. Die Kosten hierfür übernimmt das Amt für Soziale Dienste (AfSD). Die Ausgaben für Nachbarschaftshilfe werden im Sozialhilfebudget nicht gesondert ausgewiesen. Der Rechnungshof hat anhand der Angaben der Träger berechnet, dass hierfür jährlich rd. 2 Mio. € ausgegeben werden. Sozialhilfeempfänger erhalten im Durchschnitt mehr Einsatzstunden durch die Nachbarschaftshilfe als Selbstzahler.
- 153** Der Rechnungshof hat gefordert, die Sozialhilfeausgaben für die Nachbarschaftshilfe zu budgetieren und Controllinginstrumente einzuführen. Damit könnte das Sozialressort beurteilen, wie sich die Kosten entwickeln und gegebenenfalls steuernd eingreifen. Weiter hat er das Ressort aufgefordert zu untersuchen, warum für Sozialhilfeempfänger im Durchschnitt mehr Einsatzstunden anfallen als für Selbstzahler.
- 154** Den notwendigen Umfang der Nachbarschaftshilfe ermittelt der Sozialdienst für Ältere Menschen des AfSD, der im Jahr 2002 in den Sozialdienst für Erwachsene integriert worden ist. Das Ressort muss beobachten, welche Auswirkungen sich daraus ergeben, dass der Sozialdienst Erwachsene mit seinem breiten Aufgabengebiet die Begutachtungen vornimmt. Bisher war damit der auf die Problemlagen älterer Menschen spezialisierte Sozialdienst Ältere Menschen befasst.
- 155** Das Ressort hat mitgeteilt, die von Nachbarschaftshelferinnen versorgten Sozialhilfeempfänger seien zu einem überdurchschnittlich hohen Anteil chronisch krank und hätten daher einen höheren Hilfebedarf. Darüber hinaus sei vor allem in sozial benachteiligten Stadtteilen ein geringeres Selbsthilfepotenzial vorhanden als in den übrigen Stadtteilen.
- 156** Das Ressort beabsichtige zusammen mit dem AfSD, die Tätigkeit der DLZ, des Sozialdienstes im Krankenhaus sowie des ambulanten Sozialdienstes für Erwachsene aufgabenkritisch zu untersuchen. Es sei vorgesehen, Kooperationsvereinbarungen zu entwickeln, Begutachtungsverfahren zu vereinheitlichen und statistische Erfassungen und deren Auswertungsmöglichkeiten nachvollziehbar zu gestalten.
- 157** Der Rechnungshof hat das Vorhaben des Ressorts begrüßt und erwartet, dass der Handlungsbedarf festgestellt und umgehend umgesetzt wird.

2.3 Förderung des MSHD über Entgelte und Zuwendungen

- 158** Für die Leistungen des MSHD hat das Ressort mit deren Trägern Entgelte gemäß § 93 ff. BSHG vereinbart. Diejenigen Träger, die gleichzeitig DLZ betreiben, haben im MSHD entstandene Verluste über die Zuwendungen für DLZ ausgeglichen. Das Ressort hat dies zugelassen. In den Zuwendungsverträgen ist der MSHD als förderfähig aufgenommen worden.
- 159** Der Rechnungshof hat aus rechtlichen Gründen beanstandet, dass der MSHD Verluste durch Zuwendungen ausgleicht. Entgelte sind vereinbarte Preise. Der nachträgliche Ausgleich von Verlusten durch Zuwendungen läuft dem Ziel des Entgeltrechts entgegen und verfälscht den Wettbewerb gegenüber den Trägern, die kein DLZ betreiben und somit einen eventuellen Verlust nicht ausgleichen können. Der Rechnungshof hat gefordert, den Verlustausgleich über Zuwendungen zu beenden und die Zuwendungen an DLZ entsprechend zu kürzen.
- 160** Das Ressort hat mitgeteilt, dass es den MSHD als integralen Bestandteil des Aufgabebereichs der DLZ ansehe. Es hat sich nicht zu dem Vorwurf geäußert, dass der Ausgleich der Verluste über Zuwendungen unzulässig ist.
- 161** Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Soziales

Freiwillige Krankenversicherung in der Sozialhilfe

Das Sozialressort hat mit gesetzlichen Krankenkassen zum 1. September 2001 für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger eine Beitragsbemessung vereinbart, die oberhalb des gesetzlich Notwendigen lag. Dadurch ist es bis zum 31. Dezember 2003 zu überhöhten Beitragszahlungen in einer Größenordnung von bis zu 2,3 Mio. € gekommen.

Nach einer entsprechenden Forderung des Rechnungshofs hat das Ressort die Vereinbarung zum 31. Dezember 2003 gekündigt. Seit dem 1. Januar 2004 wird im Regelfall nur noch der Mindestbeitrag gezahlt.

- 162** Das Amt für Soziale Dienste übernimmt in Bremen für annähernd 6.000 freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger gemäß § 13 Bundessozialhilfegesetz deren Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.
- 163** Das Bundessozialgericht hat am 19. Dezember 2000 zur Frage der Bemessung von Krankenversicherungsbeiträgen für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger in drei Urteilen (B 12 KR 1/00 R, B 12 KR 20/00 R und B 12 KR 36/00 R) entschieden, dass für Sozialhilfeempfänger im Regelfall nur der Mindestbeitrag zu zahlen ist. Nur ausnahmsweise darf von den Krankenkassen ein höherer Beitrag festgesetzt werden.
- 164** Trotz dieser Urteile hat das Sozialressort mit Krankenkassen und Krankenkassenverbänden zum 1. September 2001 vereinbart, die Beiträge für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger auf der Grundlage des dreifachen Sozialhilfe-Eckregelsatzes festzusetzen. Dadurch hat der Monatsbeitrag für Sozialhilfeempfänger zwischenzeitlich um etwa 14 € höher gelegen als der durchschnittliche Mindestbeitrag bei den an der Vereinbarung beteiligten Krankenkassen und Krankenkassenverbänden. Für die wenigen Sozialhilfeempfänger, die sich bei anderen Krankenkassen freiwillig versichert haben, wurde dagegen nur der Mindestbeitrag gezahlt.
- 165** Der Rechnungshof hat die Vereinbarung beanstandet und das Sozialressort Ende des Jahres 2002 aufgefordert, sie zum nächstmöglichen Termin zu kündigen mit dem Ziel, für Sozialhilfeempfänger in der Regel lediglich den Mindestbeitrag zu zahlen. Er hat überschlägig errechnet, dass dadurch jährlich bis zu 1 Mio. € eingespart werden könnten.
- 166** Das Sozialressort hatte zunächst mitgeteilt, es sei nicht möglich, die für die Beitragsbemessung zu berücksichtigenden Einnahmen aller Sozialhilfeempfänger maschinell zu ermitteln. Ohne die Vereinbarung mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden vom 1. September 2001 hätten die ohnehin stark belasteten Kräfte in der Sozialhilfesachbearbeitung das Einkommen der rd. 6.000 freiwillig versicherten Sozialhilfeempfänger aufwendig überprüfen müssen.
- 167** Entsprechend der Forderung des Rechnungshofs hat das Sozialressort inzwischen die Vereinbarung zum 31. Dezember 2003 gekündigt. Es erwartet, dass in mindestens 95 % aller Fälle nur noch der Mindestbeitrag zu zahlen ist.
- 168** Der Rechnungshof stellt fest, dass schon in der Vereinbarung vom 1. September 2001 der Mindestbeitrag hätte festgelegt werden müssen. Weil nach dieser Vereinbarung ein höherer Beitrag zu zahlen war, ist es bis zum 31. Dezember 2003 zu unnötigen Ausgaben im Sozialhilfebudget von bis zu 2,3 Mio. € gekommen.

Bau

Beseitigung eines Senkpollers

Ein erst vor wenigen Jahren für rd. 40 T€ eingebauter Senkpoller wurde wieder ausgebaut und durch eine Schranke ersetzt, nachdem er sich als unbrauchbar erwiesen hatte.

- 169** Der Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2000 unter Tz. 171 ff. über den Einbau eines versenkbaren Pollers berichtet, mit dem der Weg über das Gelände des Theaters am Goetheplatz gesperrt werden sollte. Er hatte zum einen die Kosten beanstandet, die mit rd. 25,6 T€ veranschlagt und mit rd. 40,1 T€ abgerechnet wurden. Das Versetzen eines vorhandenen Klappollers hätte nur rd. 1 T€ gekostet, der Einbau einer Wegeschanke maximal rd. 5,1 T€. Zum anderen hatte der Rechnungshof bemängelt, dass der Senkpoller aus den Mitteln der Baumaßnahme „Umgestaltung der Straßenbahntrasse einschließlich Nebenanlagen Ostertorsteinweg/Steintor“ bezahlt worden war. Der Poller sollte die Erreichbarkeit des Betriebsgeländes der Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH (Theater) verbessern. Daher hätte das Theater den Poller bezahlen müssen.
- 170** Der Poller erwies sich bald als unbrauchbar. Er fuhr manchmal unkontrolliert aus seinem Fundament hoch oder senkte sich nicht vollständig ab und beschädigte mehrere Autos.

- 171 Das Unternehmen, das den Poller eingebaut hatte, unternahm mehrere Reparaturversuche. Das Theater löste das Problem, indem es den Poller außer Betrieb nahm. Dadurch war es jedoch nicht mehr möglich, den Weg zu sperren.
- 172 Eine Überprüfung hat schließlich ergeben, dass die Hydraulikpumpe des Pollers defekt war. Dem Vernehmen nach entsprach der erst wenige Jahre alte Poller nicht dem „Stand der Technik“. Er hätte so konstruiert sein müssen, dass er bei jedem Defekt durch sein Eigengewicht vollständig in sein Fundament hineinfährt. Schäden hätte er dann nicht anrichten können.
- 173 Der letzte Schaden an einem Auto i. H. v. rd. 4.000 € wurde vom Haftpflichtschadensausgleich Deutscher Großstädte beglichen. Das für die Abwicklung von Haftpflichtschäden zuständige Finanzressort hatte damals darauf hingewiesen, dass weitere Schäden nicht mehr bezahlt würden. Die Gefahr sei nun bekannt, und es müsse deshalb für Abhilfe gesorgt werden.
- 174 Das für die Wartung des Pollers zuständige Bauressort konnte oder wollte weder für eine teure Reparatur noch für einen weniger teuren Ausbau des Pollers Mittel bereitstellen. Es entschied jedoch, der Poller müsse entfernt werden.
- 175 Das Theater hat mit Mitteln i. H. v. rd. 2.400 € den Poller selbst ausbauen und eine Schranke versetzen lassen, um den Weg wieder sperren zu können.
- 176 Das Bauressort hat dem Rechnungshof auf Anfrage erklärt, es habe erst im Oktober 2001 vom Theater erfahren, dass auf öffentlichem Grund ein elektrisch betriebener Poller eingebaut worden sei. Auch sei es für die Wartung des Pollers erst zuständig geworden, als das Theater diesen wieder in Betrieb nehmen wollte. Zu diesem Zeitpunkt und nach den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Anlage sei es jedoch für eine Prüfung, ob Gewährleistungsansprüche bestehen, zu spät gewesen. Die Prüfungserörterungen vom März 1999, die zum Beitrag im Jahresbericht 2000 führten, waren offenbar schon vergessen.
- 177 Das für die Betätigung Bremens bei der Theater GmbH zuständige Kulturressort hat nicht weiter zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können.
- 178 So hat der für rd. 40 T€ eingebaute Poller nur fünf Jahre an seinem Platz gestanden und in dieser Zeit mehr Schaden angerichtet als Nutzen gebracht. Weiterhin und auf unabsehbare Zeit wird die Stadt für diese Aktion Zinsen von durchschnittlich rd. 2.300 € jährlich zahlen müssen.

Wirtschaft

Zuwendungen für Planung und Bau einer Messehalle

Das Zuwendungsverfahren für die Planung der Messehalle ist fehlerhaft abgewickelt worden. Das Wirtschaftsressort hat nicht sichergestellt, dass die Maßnahme durchgehend von der technischen bremischen Verwaltung begleitet worden ist.

Bei der Zuwendung für den Bau der Messehalle hat nicht das Ressort, sondern auf seine Veranlassung die Zuwendungsempfängerin den Auftrag für die fachliche Begleitung der Maßnahme erteilt.

1 Prüfungsgegenstand

- 179 Zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Bau der Messehalle 7 hat das Wirtschaftsressort einer bremischen Gesellschaft, an der die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, im November 1999 für Planung und Bauvorbereitung mit einer Projektförderung eine Zuwendung von rd. 716 T€ bewilligt. Auf die Planung entfielen dabei rd. 443 T€.
- 180 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung für die Planungskosten waren im Oktober 1999 beantragt worden. Nach dem Kostenplan, der den Antragsunterlagen beigelegt war, sollten die Mittel für die Planung des Baus und die Berechnung der Baukosten, für Gutachten und zur Vorbereitung der Infrastruktur verwendet werden. Hierzu gehörte u. a. die Räumung der Fläche, auf dem sich das Rundfunkmuseum befand.
- 181 Im März 2000 stimmten die zuständigen Gremien der Errichtung der Messehalle 7 mit Baukosten von rd. 19,1 Mio. € zu. Die Zuwendungsempfängerin sollte den Bau durch Darlehen von rd. 8,6 Mio. € und städtische Mittel von rd. 10,5 Mio. €

finanzieren. Die Mittel sollten als Zuwendung gewährt oder über eine Kapitalerhöhung zur Verfügung gestellt werden. Das Wirtschaftsressort bewilligte diese Summe mit einem vorläufigen Zuwendungsbescheid. Endgültig entschied es über die Gewährung der Zuwendung mit Bescheid vom 16. April 2003.

2 Prüfungsfeststellungen und Stellungnahme des Ressorts

2.1 Zuwendung für Planungsmittel

- 182** Bei Zuwendungen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, die 250 T€ übersteigen, ist nach VV-LHO Nr. 7 zu § 44 LHO die fachlich zuständige technische bremische Verwaltung zu beteiligen. Das Bauressort bestimmt die zuständige Stelle für die baufachtechnische Begleitung bei Hochbaumaßnahmen. Von 1999 bis 2002 hat die BauManagement Bremen GmbH (BMB) diese Aufgaben wahrgenommen. Anschließend übertrug der Senator für Bau und Umwelt der Gebäude- und Technikmanagement (GTM), einem Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, die baufachliche Begleitung.
- 183** Das Wirtschaftsressort hat BMB nicht beauftragt, die Planungsphase baufachlich zu begleiten. Auch hat es darauf verzichtet, die für Zuwendungen bei Baumaßnahmen über 250 T€ vorgesehenen Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (BremZBau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Später hat es die Zuwendungsempfängerin lediglich darauf hingewiesen, die für Bauzuwendungen geltenden haushaltsrechtlichen Regeln zu beachten.
- 184** Das Ressort hat vorgetragen, an der Berechnung der Planungsmittel habe ein Mitarbeiter der BMB mitgewirkt. Einen Beleg für die Aussage hat der Rechnungshof nicht finden können.
- 185** Nach VV-LHO Nr. 8.2 zu § 44 LHO dürfen nur Teilbeträge der Zuwendungssumme in der Höhe ausgezahlt werden, die für Zahlungen innerhalb der dem Auszahlungsdatum folgenden zwei Monate benötigt werden.
- 186** Auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin überwies das Wirtschaftsressort die gesamte Zuwendungssumme i. H. v. 716 T€, jedoch ohne zu klären, ob die Zuwendungsempfängerin entsprechende Zahlungsverpflichtungen hatte.
- 187** Das Wirtschaftsressort hat zugesagt, Zuwendungsmittel erst auszuzahlen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.
- 188** Den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung hat die Empfängerin dem Wirtschaftsressort fristgerecht vorgelegt. Der Verwendungsnachweis enthielt einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis über die verwendeten Planungsmittel. Das Ressort bescheinigte in seinem Abschlussvermerk vom 12. Februar 2001 den einwandfreien Ablauf der Planungsphase.
- 189** Der Rechnungshof beanstandete, das Ressort habe eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Planungsmittel ohne vorherige baufachtechnische Prüfung durch BMB bescheinigt. Der Hinweis des Ressorts, es habe sein Testat für berechtigt gehalten, weil BMB zuvor einen Bericht über baufachtechnische Prüfung des Bauvorhabens vorgelegt habe, hat letztlich die Berechtigung der Beanstandung des Rechnungshofs bestätigt. Dieser Prüfbericht kritisierte u. a. die Bauplanung als solche und befasste sich nicht mit der Frage, ob unter baufachtechnischem Aspekt die für die Planung aufgewandten Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden waren.

2.2 Zuwendung für Baumittel

- 190** Vor der Bewilligung der für den Bau benötigten Zuwendungsmittel hat das Ressort BMB mit der baufachtechnischen Prüfung der von der Zuwendungsempfängerin vorzulegenden Bauunterlagen beauftragt und weitere Aufträge in Aussicht gestellt. Gleichzeitig kündigte das Ressort an, dass möglicherweise die Zuwendungsempfängerin selbst den Auftrag an BMB vergeben würde. Hierzu ist es später auch tatsächlich gekommen.
- 191** Das Wirtschaftsressort hat erklärt, es sei davon ausgegangen, die Zuwendungsempfängerin habe den Auftrag selbst erteilen dürfen, da nach der Neuordnung der Bauverwaltung die Leistung der baufachtechnischen Prüfung nur noch gegen Entgelt erbracht würde.

- 192** Der Rechnungshof hat hierzu darauf hingewiesen, dass nach wie vor der Zuwendungsgeber den Auftrag für die baufachtechnische Prüfung erteilen muss. Die Prüfung soll sicherstellen, dass die Zuwendungsmittel im bremischen Interesse sowie zweckmäßig und wirtschaftlich eingesetzt werden. Später hat diese Stelle zu überprüfen, ob die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides eingehalten werden. Abschließend hat sie den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht zu prüfen. Diese Untersuchung kann nicht einem Sachverständigen überlassen werden, den die Zuwendungsempfängerin ausgesucht hat.
- 193** Das Wirtschaftsressort hat zugesagt, bei Zuwendungen für größere Baumaßnahmen zukünftig die baufachtechnische Prüfung selbst in Auftrag zu geben. Alle noch nicht abgeschlossenen Projekte würden daraufhin überprüft. Es sei aber hilfreich, wenn die Regelungen zur baufachtechnischen Begleitung endlich, wie seit Jahren vorgesehen, in die RL Bau aufgenommen würden.
- 194** Der Verwendungsnachweis zur Baumaßnahme Messehalle 7 liegt der baufachtechnisch zuständigen Stelle (GTM) noch nicht vor. Die Prüfung der Maßnahme durch den Rechnungshof ist deshalb noch nicht abgeschlossen.

Kultur

Zuwendungen an Bürgerhäuser

Das Kulturressort hat Zuwendungen an die geprüften Bürgerhäuser mangelhaft bearbeitet. Einnahmen wurden nicht zuschussmindernd eingesetzt, so dass es fortlaufend zu einer Überfinanzierung gekommen ist. Darüber hinaus wurden Mittel ausgezahlt, ohne dass der hierfür notwendige Liquiditätsbedarf vorhanden war.

Das Ressort muss darauf hinwirken, dass die Bürgerhäuser ihre Personalkosten senken.

1 Prüfungsgegenstand

- 195** Die Bürgerhäuser sind Einrichtungen der kommunalen Kulturarbeit. Sie bieten allen Bevölkerungsgruppen Begegnungsmöglichkeiten und Veranstaltungen z. B. in den Bereichen Bildung, Information und Kultur an.
- 196** Der Rechnungshof hat die Zuwendungen geprüft, die das Kulturressort in den Jahren 1999 bis 2002 zwei Trägervereinen für den Betrieb von Bürgerhäusern gewährt hat.

2 Prüfungsfeststellungen und Stellungnahme des Ressorts

2.1 Art und Umfang der Förderung

- 197** Das Kulturressort hat den beiden Trägervereinen institutionelle Zuwendungen bewilligt, die im Jahr 2002 rd. 552 T€ bzw. rd. 409 T€ betragen haben. Die Mittel sind als Festbetragsfinanzierung und als Teilbudgets für Personal-, Programm- und Betriebskosten gewährt worden.
- 198** Die Zuwendung für die Programm- und Betriebskosten hat das Ressort seit dem Jahr 2000 nicht mehr erhöht. Die Personalkosten einschließlich der jährlichen Tarifsteigerungen für das im Stellenplan ausgewiesene Stammpersonal hat es vollständig getragen. Rund 90 % der Gesamtzuwendung entfallen auf die Personalkosten.
- 199** Eine degressive Entwicklung der Zuwendungen laut Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 303) hat das Ressort nicht eingeleitet.
- 200** Das Kulturressort unterstützt die Arbeit der Bürgerhäuser zusätzlich durch Überlassung der Gebäude zur kostenfreien Nutzung. Für die Gebäudenutzung zahlt das Ressort Mieten an die für die Verwaltung bremischer Immobilien zuständige Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH.
- 201** Der Rechnungshof hat gefordert, dass die Kosten der Gebäudenutzung zukünftig bei den Bürgerhäusern ausgewiesen werden.
- 202** Das Ressort hat mitgeteilt, es beabsichtige, die Mieten zukünftig bei der Höhe der Zuwendung zu berücksichtigen, so dass die Bürgerhäuser diese selbst entrichten

können. Der Rechnungshof hat das Ressort gebeten zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung der unter Tz. 206 ff. dargestellten Überfinanzierung der Häuser wirklich notwendig ist, die Zuwendung aufzustocken.

2.2 Antragsprüfung

203 Der Rechnungshof hat in den Zuwendungsakten des Ressorts keine Unterlagen über die Antragsprüfung vorgefunden.

204 Das Ressort hat auf Vorschlag des Rechnungshofs einen Vordruck entwickelt, um mit möglichst geringem Aufwand die Antragsprüfung zu gewährleisten und zu dokumentieren.

2.3 Ermittlung des Zuschussbedarfs

205 Die Bürgerhäuser erzielen eigene Einnahmen insbesondere durch Kursgebühren, aus dem Verkauf von Getränken und auf Grund von Erstattungen durch Drittnutzer.

206 Diese Einnahmen haben die Trägervereine teilweise dafür verwendet, um Programm- und Betriebskosten zu finanzieren, die wegen der begrenzten Förderung (vgl. Tz. 198) nicht vom Kulturressort bezuschusst worden sind.

207 Das Ressort hat die eigenen Einnahmen der Bürgerhäuser nicht zur Senkung des Personalkostenzuschusses herangezogen, selbst wenn sie – was überwiegend der Fall war – deutlich höher waren als die nicht zuschussfinanzierten Programm- und Betriebskosten. Den Bürgerhäusern standen daher regelmäßig weitere Mittel zur Verfügung, die sie dafür genutzt haben, mehr auszugeben, als im Wirtschaftsplan vorgesehen war, oder um Überschüsse anzusammeln.

208 Der Rechnungshof hat gefordert, dass das Ressort Überfinanzierungen zukünftig ausschließt, indem es u. a. nur die Personalkosten bezuschusst, die nicht durch eigene Einnahmen der Bürgerhäuser gedeckt werden können.

209 Daneben hat der Rechnungshof bei einem der geprüften Bürgerhäuser festgestellt, dass dies seine Einnahmen im Wirtschaftsplan nicht vollständig angegeben hat. So waren die Einnahmen in den Jahren 1999 bis 2001 tatsächlich mehr als doppelt so hoch wie der Planansatz. Es sind z. B. im Jahr 2000 nicht rd. 117 T€, sondern rd. 264 T€ eingenommen worden.

210 Da das Ressort die Höhe der Zuwendung nicht entsprechend vermindert hat, ist das vom Parlament bewilligte Haushaltsvolumen des Bürgerhauses ausgeweitet worden, ohne dass dies erkennbar notwendig war.

211 Das Ressort hat mitgeteilt, dass die Problematik der zu niedrigen Planansätze erkannt worden sei und in den Wirtschaftsplänen der Folgejahre grundsätzlich höhere Einnahmen vom Bürgerhaus angesetzt worden seien. Nach Feststellungen des Rechnungshofs entsprechen die Einnahmeansätze erst im Wirtschaftsplan des Jahres 2002 den im Vorjahr tatsächlich erzielten Einnahmen.

212 Der Rechnungshof erwartet, dass die eigenen Einnahmen dieses Bürgerhauses zukünftig zuschussmindernd eingesetzt werden und das Haushaltsvolumen auf einen angemessenen Stand zurückgeführt wird.

2.4 Liquiditätsbedarf und Auszahlung der Mittel

213 Die Zuwendungen sind den Häusern auf Anforderung in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt worden, ohne dass das Ressort vor der Auszahlung geprüft hat, ob die Bürgerhäuser diese Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigten.

214 Der Rechnungshof hat festgestellt, dass bei Auszahlung der Zuschüsse in den Jahren 1999 bis 2001 ein entsprechender Liquiditätsbedarf nicht immer bestanden hat. Die Auszahlungspraxis hatte einen ständigen Liquiditätsüberschuss bei den Bürgerhäusern zur Folge.

215 Das Ressort hat erklärt, es werde sich zukünftig den Liquiditätsbedarf zum Zeitpunkt des Abrufs der Mittel nachweisen lassen.

216 Ein Bürgerhaus hatte Eigenmittel in Höhe von 40 T€, die für Baumaßnahmen verwendet werden sollten, vorübergehend auf ein eigens eingerichtetes gemeinsames Festgeldkonto des Geschäftsführers des Bürgerhauses und eines Architekten „ungebucht“.

- 217** Der Rechnungshof hat das Ressort gebeten mitzuteilen, auf welcher Grundlage das Bürgerhaus diese Umbuchung vorgenommen hat und welche Konsequenzen es gegebenenfalls ziehen wird.

Das Ressort hat eine rechtliche Prüfung des Vorgangs eingeleitet und wird den Rechnungshof informieren, sobald ein Ergebnis vorliegt.

2.5 Mittelverwendung

- 218** Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Sachberichte lagen aber nicht vor. Das Kulturressort hat dazu erklärt, die Aufgabenerfüllung der Häuser sei bisher anhand von Tätigkeitsberichten und/oder Publikationen der Bürgerhäuser nachgewiesen worden. Das Ressort habe aber begonnen, einheitliche Vorgaben für die Sachberichte zu entwickeln.

- 219** Die zahlenmäßigen Nachweise hat das Ressort nicht unverzüglich geprüft. Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung durch den Rechnungshof im Juni 2003 waren die Verwendungsnachweise für die Jahre 2001 und 2002 noch nicht bearbeitet.

- 220** Der Rechnungshof hat gebeten, die Prüfung unverzüglich nachzuholen. Dies ist nach Auskunft des Ressorts inzwischen geschehen.

2.6 Personalkosten

- 221** Der Stellenplan sieht für die geprüften Bürgerhäuser folgendes Stammpersonal vor: Leitung, pädagogische Mitarbeiter, Verwaltungskräfte, Haustechniker und Reinigungskräfte. Zusätzlich werden Kräfte im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigungsmaßnahmen, Zivildienstleistende und Honorarkräfte eingesetzt.

- 222** Für das Stammpersonal der Bürgerhäuser gelten die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Mit der Überführung der Bürgerhäuser in die Trägerschaft einzelner Vereine in den Jahren 1993/1994 wurden die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bestehenden Zusatzversicherungen für Angestellte auf diese Vereine übergeleitet. Seitdem sind sie Pflichtmitglieder im Kommunalen Arbeitgeberverband und an die jeweiligen Tarifverträge gebunden.

- 223** In einem Schreiben an den Rechtsvorgänger der Trägervereine hat das Kulturressort im Jahr 1994 ausgeführt, dass die übertragenen Aufgaben bei einer eventuellen Auflösung des Zuwendungsempfängers an den Zuwendungsgeber zurückfallen würden. Damit müsste die Stadtgemeinde in die Arbeitsverhältnisse eintreten. Das Ressort sieht darin für Bremen ein Risiko und hat deshalb die Kosten für das Stammpersonal nebst jährlicher Tarifsteigerungen bisher vollständig getragen.

- 224** Mittlerweile ist das Ressort in enger Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und dem kommunalen Arbeitgeberverband sowie mit externer Beratung bemüht, die tariflichen Rahmenbedingungen zu ändern und so den Einstieg in eine degressive Entwicklung des Personalkostenzuschusses zu ermöglichen.

- 225** Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass eine Senkung der Personalkosten bereits unter den gegebenen Bedingungen nicht nur möglich, sondern im Rahmen des Zuwendungsrechts geboten ist. Der Betrieb der Bürgerhäuser gehört zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Trägervereine. Deshalb sind sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der entstehenden Kosten heranzuziehen.

- 226** Das Kulturressort sollte Gespräche mit den Trägervereinen aufnehmen und mit Nachdruck einen angemessenen Eigenbeitrag einfordern.

- 227** Die Ankündigung der beiden Trägervereine, im Fall von Zuschusskürzungen gegebenenfalls den Betrieb der Häuser einzustellen und die kontinuierlichen Forderungen eines Trägervereins nach Finanzierung zusätzlicher Stellen erkennen, dass es den Vereinen an der Einsicht in die Notwendigkeit von Einsparungen bisher fehlt. Das darf das Ressort nicht davon abhalten, das Zuwendungsrecht konsequent anzuwenden und Einsparmöglichkeiten zu nutzen.

- 228** Der Rechnungshof hat Beispiele dafür gefunden, dass freigewordene Stellen in den Bürgerhäusern nachbesetzt wurden, ohne dass dies zwingend notwendig war. Bei einem der geprüften Bürgerhäuser sind in den Jahren 2000 und 2001 freigewordene Stellen oder Stunden bei den pädagogischen Mitarbeitern und im Reinigungsbereich zur Ausweitung der Stellen in anderen Bereichen, wie z. B. der Haustechnik genutzt worden. Das hat dazu geführt, dass in diesem Funktionsbereich doppelt so viele Stellen vorhanden sind wie in anderen Häusern.

- 229** Die Aufstockung der Stellen in der Haustechnik hat das Ressort damit begründet, dass dieses Bürgerhaus den zweitgrößten Saal- und Veranstaltungsbetrieb aller Bürgerhäuser unterhält und hierfür entsprechende Personalressourcen notwendig seien.
- 230** Der Rechnungshof kann nicht nachvollziehen, warum bei umfangreichen Veranstaltungen die Haustechnik ausgerechnet zu Lasten des Reinigungsbereichs ausgeweitet wurde.
- 231** Er ist der Auffassung, dass das Ressort vor der Schaffung neuer Stellen hätte prüfen müssen, ob
- freigewordene Stellen oder Stunden noch weiter finanziert werden müssen,
 - die Ausweitung einzelner Funktionsbereiche sachgerecht ist und
 - die Aufgaben durch Honorarkräfte oder die Vergabe an Dritte wirtschaftlicher erfüllt werden können.
- 232** Das Ressort hat hierzu erklärt, es habe entsprechende Prüfungen bereits durchgeführt. Anhand der vorgelegten Unterlagen hat der Rechnungshof allerdings festgestellt, dass das Ressort lediglich überprüft hat, ob die beantragte Maßnahme im Rahmen des anerkannten Stellenplans kostenneutral möglich war. Einsparmöglichkeiten hat es hierbei nicht einmal in Erwägung gezogen.
- 2.7 Einnahmen aus Getränkeverkauf**
- 233** Beim Getränkeverkauf eines Bürgerhauses hat sich die Gewinnspanne kontinuierlich verringert und ist von 164 % im Jahr 1999 auf 54 % im Jahr 2001 zurückgegangen.
- 234** Das Ressort hat hierzu mitgeteilt, der Rückgang des Gewinns sei darauf zurückzuführen, dass die Bürgerhäuser keine Warenbestände ermittelt haben. Deshalb sei eine exakte Erfassung des Warenaufwands und der Vergleich mit den Verkaufserlösen nicht nachzuvollziehen gewesen. Darüber hinaus seien zeitweise die Getränkepreise wegen umfangreicher Baumaßnahmen im unmittelbaren Einzugsbereich des Bürgerhauses reduziert worden. Hierdurch sollte ein zu befürchtender Besucherrückgang vermieden werden.
- 235** Der Rechnungshof hat diese Auskunft für nicht ausreichend und im Hinblick auf die Behandlung der Warenbestände für nicht hinnehmbar gehalten. Er hat das Kulturressort aufgefordert, den Trägervereinen in den Bescheiden Auflagen für den Umgang mit den Warenbeständen zu machen und sie zu verpflichten, zukünftig Inventuren durchzuführen. Darüber hinaus hat er verlangt, das Kassen- und Rechnungswesen verbindlich zu regeln und hierbei insbesondere geeignete Kontroll- und Steuerungsinstrumente vorzusehen.
- 236** Das Ressort hat mitgeteilt, es entwickle gegenwärtig Vorgaben zur Kassenführung und zum Rechnungswesen.
- 2.8 Ausblick**
- 237** Das Kulturressort hat im März 2003 den städtischen Haushalts- und Finanzausschuss unterrichtet, dass es beabsichtige, mit Beteiligung der städtischen Deputation für Kultur bis zum Beginn der Haushaltsaufstellung 2004/2005 „eine sich an den finanziellen Rahmenbedingungen der Stadtgemeinde Bremen, der Leistungsfähigkeit der Bürgerhäuser und der Belastbarkeit der örtlichen Trägervereine orientierende Regelung für die künftige institutionelle Förderung der Bremer Bürgerhäuser“ zu entwickeln.
- 238** Das Ressort hat zugesagt, den Rechnungshof rechtzeitig über Ergebnisse zu unterrichten. Bisher liegt noch kein Resultat vor.

V. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

1 Allgemeines

- 239** Die Stadt ist an 43 Unternehmen unmittelbar beteiligt, davon bei 29 Unternehmen zu mehr als 50 % und bei weiteren vier Unternehmen zu mehr als 25 %. Diese direkten Beteiligungsunternehmen halten wiederum direkt und indirekt Unterbeteiligungen an 126 Unternehmen zu mehr als 25 %.

- 240** Der Nominalwert der Anteile am Grund- oder Stammkapital der 43 direkten Beteiligungsunternehmen beläuft sich per 31. Dezember 2002 auf 147.994.518,26 €. Im Jahre 2002 wurden fünf direkte Beteiligungen an Unternehmen veräußert und fünf neue direkte Beteiligungen eingegangen. Der Nominalwert bremischer Anteile am Stammkapital der direkten Beteiligungsunternehmen hat am 31. Dezember 2002 aufgrund dieser Veränderungen um 19.512.467,92 € unter dem Wert des Vorjahresstichtags gelegen.
- 241** Daneben werden von einer unmittelbaren und von einer mittelbaren bremischen Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft für die Stadt und das Land treuhänderisch Anteile an 15 Unternehmen gehalten. Bei zehn dieser Beteiligungen beträgt der bremische Anteil mehr als 25 %. Zum 31. Dezember 2002 beläuft sich der Nominalwert der Treuhandbeteiligungen auf 106.333.064,57 € (s. Vermögensnachweis 2002 – Stadt –, S. 38 ff.).
- 242** Weitere für die Stadt und das Land treuhänderisch gehaltene Beteiligungen bestehen aus Einlagen als stiller Gesellschafter an zwölf Unternehmen. Der Wert dieser Vermögenseinlagen beträgt 15.051.298,64 € per 31. Dezember 2002.
- 243** Die Betätigung der Verwaltung bei diesen Unternehmen wird vom Rechnungshof laufend anhand der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen (§ 69 LHO) überwacht. In begründeten Fällen entwickeln sich daraus Prüfungsverfahren, die auch mit örtlichen Erhebungen bei den Unternehmen verbunden sein können.

2 Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen am 31. Dezember 2002

244

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen		Gewinnausschüttung für Gj. 2001 (einschl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) €	
	Stadt			Stadt und Land
	Nominalwert €	in % des Grund- bzw. Stammkapitals		
Bau Management Bremen GmbH, Bremen	25.000,00	100		
bremen.online GmbH, Bremen	25.000,00	100		
Bremen PORTS Management und Service GmbH & Co KG, Bremen	250.000,00	100		
Bremen PORTS Management und Service GmbH, Bremen	25.000,00	100		
Bremer Lagerhaus Logistics Group AG & Co, Bremen	51.129.188,12	100		
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	613.550,26	100		
Bremer Theater Grundstücksgesellschaft mbH & Co KG, Bremen	50.000,00	100		
Bremer Theater Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	184.065,08	100		
Bremer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bremen	20.451.675,25	100		
Facility Management Bremen GmbH, Bremen	25.000,00	100		
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	30.779.771,25	100		
Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH, Bremen	25.000,00	100		

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen		Gewinnausschüttung für Gj. 2001 (einschl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) €	
	Stadt			Stadt und Land
	Nominalwert €	in % des Grund- bzw. Stammkapitals		
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	7.535.000,00	100		
Hanseatische Naturentwicklung GmbH (HANEG), Bremen	25.000,00	100		
HVG Hanseatische Veranstaltungsgesellschaft mbH, Bremen	750.000,00	100		
Kulturmanagement Bremen GmbH, Bremen	25.000,00	100		
Rhododendronpark GmbH, Bremen	30.000,00	100		
Visionarum GmbH, Bremen	50.000,00	100		
Bremer Bäder GmbH, Bremen	349.553,22	97,67		
Hanseatische Wohnungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Bremen	40.000,00	80		
Bremen Marketing GmbH, Bremen	38.346,89	75		
LernMit GmbH, Bremen	14.800,00	59,2		
Fähren Bremen-Stedingen GmbH, Bremen	142.451,03	55		
Klinikservice-St.-Jürgen-Straße GmbH, Bremen	25.500,00	51		
Rehazentrum Bremen GmbH, Bremen	127.500,00	51		
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	13.293,59	50,98	29.469,79	
Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG von 1877 (BLG), Bremen	4.949.632,64	50,42		
Bremen Online Services GmbH & Co KG, Bremen	5.124.000,00	50,1		
Informations- und Datentechnik Bremen GmbH, Bremen	25.700,00	50,1		
ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	9.510,03	37,2	595,20	
Bremer Philharmoniker GmbH, Bremen	6.500,00	26		
Entsorgung Nord GmbH, Bremen	3.208.356,55	25,1		
hanseWasser Bremen GmbH, Bremen	6.416.713,11	25,1	192.501,00	
BildungPlus eLearning GmbH, Bremerhaven	6.250,00	25	50	
Columbus Cruise Center GmbH, Bremerhaven	125.000,00	25		
Bremer Energie-Konsens GmbH, Bremen	5.164,05	10,1		

